



Zuverlässig an Ihrer Seite

kbo-Verwaltungsrat

Satzungen | Grundlagen | Informationen

kbo- LEITBILD

Wer wir sind

Wir, die Kliniken des Bezirks Oberbayern (kbo), sind ein Verbund von über 20 stationären und teilstationären Kliniken, ambulanten Einrichtungen sowie Dienstleistungsunternehmen. Wir fördern Gesundheit für Seele und Körper mit unseren qualifizierten Fachkräften in den Bereichen Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik, Neurologie und Sozialpädiatrie.

Wir behandeln, betreuen, unterstützen und schützen Kinder, Jugendliche und Erwachsene wohnortnah in Oberbayern.

Was uns wichtig ist

Wir gehen auf die persönlichen und vielfältigen Lebenssituationen der Menschen ein. Patienten, Klienten und Mitarbeiter erfahren Achtung, Wohlwollen und Anerkennung. Wir handeln verantwortungsvoll, arbeiten offen, glaubwürdig und verlässlich zusammen und gehen konstruktiv mit unseren Fehlern um. So lernen wir voneinander und miteinander, um uns stetig zu verbessern.

Was uns ausmacht

Sicherheit – Nähe – Vielfalt

Rund um die Uhr untersuchen, behandeln, pflegen, betreuen und begleiten wir in multi-professionellen Teams. Diese Leistungen stellen wir vom ersten Kontakt, der Notfallversorgung bis hin zur Rehabilitation zur Verfügung und fördern die Teilhabe an der Gesellschaft.

Unser qualifiziertes und motiviertes Personal erstellt aus einer Vielzahl diagnostischer und therapeutischer Angebote einen individuellen Behandlungs- und Betreuungsplan. Die klinikeigenen Serviceleistungen unterstützen einen reibungslosen Ablauf.

Unsere Patienten profitieren von unserem Engagement in Wissenschaft und Lehre sowie der Vernetzung mit anderen Einrichtungen.

Mit unserer Leistungsvielfalt und Größe sind wir ein zuverlässiger Arbeitgeber mit Entwicklungsmöglichkeiten und einem breiten Spektrum an Fort- und Weiterbildungsangeboten. An vielen Standorten bieten wir abwechslungsreiche Ausbildungsplätze mit Zukunft.

Wo wir hin wollen

Wir streben eine erfolgreiche Zukunft an, damit wir den Bedürfnissen der Menschen in einer sich ändernden Gesellschaft gerecht werden.

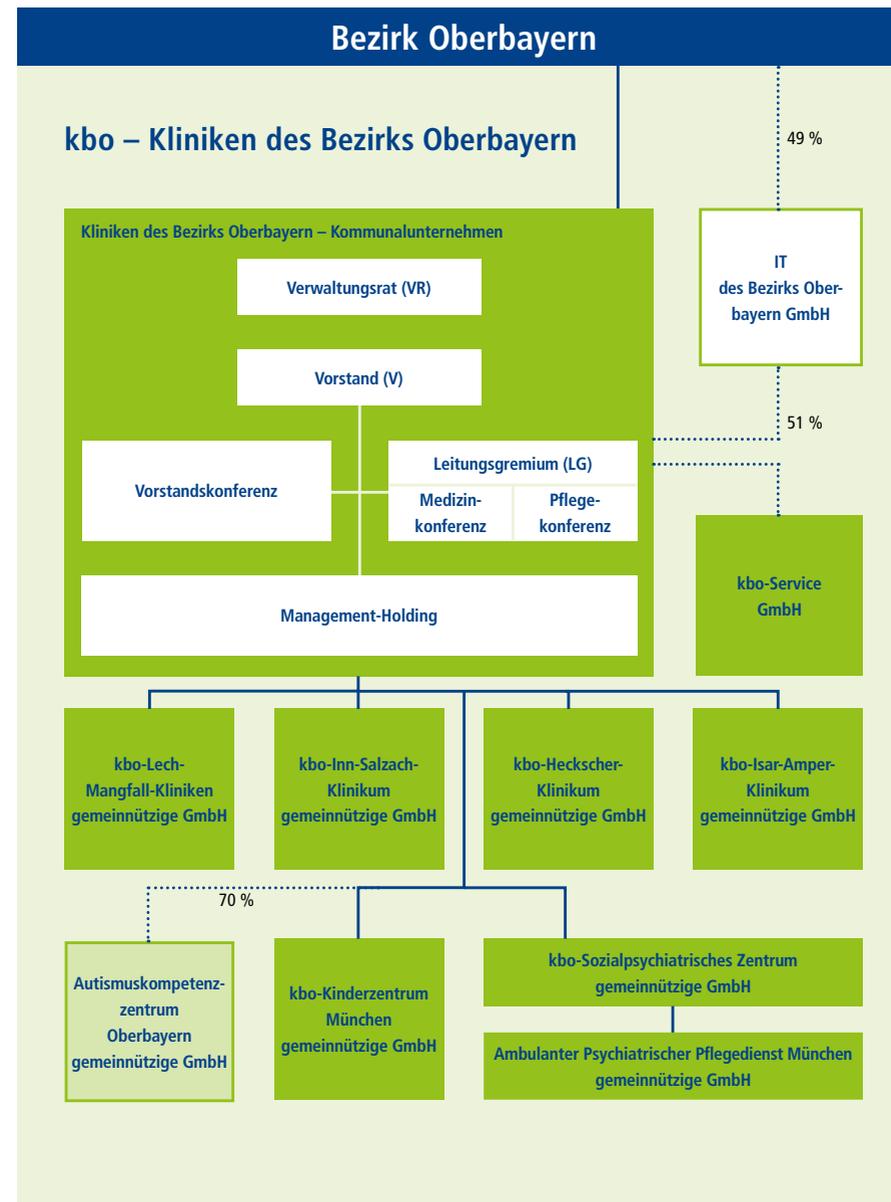
Wir wollen zukunftsfähige Einrichtungen und Behandlungskonzepte mit einer ausgewogenen und nachvollziehbaren Finanzplanung, dabei prägt Nachhaltigkeit unsere Entscheidung.

Wir wollen eine flexible Arbeitsplatzgestaltung, damit wir auf individuelle Lebenssituationen des Mitarbeiters eingehen können, denn zufriedene und motivierte Mitarbeiter sind der Schlüssel für unseren Erfolg.

kbo – Zuverlässig an Ihrer Seite

kbo IM ÜBERBLICK

Organigramm kbo



SATZUNG

kbo-KOMMUNALUNTERNEHMEN

Unternehmenssatzung

für das „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ (kbo-Kommunalunternehmen)

Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Oberbayern

Präambel

Mit der Gründung des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ (im Folgenden: kbo-KU) zum 01.01.2007 hat der Bezirk Oberbayern die strukturellen Voraussetzungen zur Bewältigung zukünftiger gesundheitspolitischer, wirtschaftlicher und medizinischer Herausforderungen geschaffen. Das kbo-KU erfüllt seitdem den Auftrag, als zentrale Ebene in Oberbayern im Rahmen der geltenden Gesetze die stationäre, teilstationäre und ambulante Versorgung in den Bereichen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Erwachsenenpsychiatrie einschließlich der Aufgabendurchführung des Vollzugs strafgerichtlicher Entscheidungen (Maßregelvollzug gemäß Art. 45 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG), Neurologie, Sozialpädiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Bezirks Oberbayern zu übernehmen. Es hat seitdem die verschiedenen Einrichtungen unter einem unternehmerischen Dach zusammengeführt, diese medizinisch und wirtschaftlich zukunftsorientiert strukturiert, erfolgreich geführt und entwickelt diese unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung sachgerecht weiter.

Das kbo-KU trägt wesentlich zur Erfüllung des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages des Bezirks Oberbayern zur medizinischen Vollversorgung der Bevölkerung im Sinne des Unternehmensgegenstandes (§ 2) bei.

Das kbo-KU sorgt für Transparenz, bündelt Synergien und garantiert damit, das bisherige hohe Qualitätsniveau und die hohe Fachkompetenz kontinuierlich zu verbessern. Ziel ist es, eine verantwortungsvolle Balance zwischen medizinisch-pflegerischer Versorgungsqualität, Humanität und Wirtschaftlichkeit zu finden und dabei auch die Funktion des Bezirks Oberbayern als überörtlicher Sozialhilfeträger und Kostenträger für die ambulant-komplementäre Versorgung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder Behinderung sowie die Planungs- und Koordinierungsfunktion des Bezirks Oberbayern zu beachten.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Stammkapital

- (1) Das kbo-KU führt den Namen „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ und der Sitz ist die Landeshauptstadt München.
- (2) Das kbo-KU wird in der Rechtsform eines selbstständigen Kommunalunternehmens des öffentlichen Rechts (Art. 75 BezO) errichtet und betrieben. Die Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege sowie Pflegefachhilfe am kbo-Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH, an den Standorten München-Ost und Taufkirchen (Vils) und am kbo-Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH, am Standort Wasserburg am Inn, sowie das Bildungszentrum (Fort- und Weiterbildungen) werden als Betriebe des kbo-KUs geführt.
- (3) Das Stammkapital beträgt 30.000.000 €. Es wurde durch die Einbringung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen aufgebracht, und zwar insbesondere durch Einbringung der Krankenpflege- und Krankenpflegehilfeschulen am kbo-Isar-Amper-Klinikum, Standort München-Ost und Taufkirchen (Vils), und am kbo-Inn-Salzach-Klinikum Wasserburg am Inn und den Geschäftsanteilen an
 - kbo-Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH (100 %)
 - kbo-Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH (100 %)
 - kbo-Lech-Mangfall-Kliniken gemeinnützige GmbH (100 %)
 - kbo-Heckscher-Klinikum gemeinnützige GmbH (100 %)
 - kbo-Kinderzentrum München gemeinnützige GmbH (100 %)
 - kbo-Service GmbH (51 %)
 - kbo-Sozialpsychiatrisches Zentrum gemeinnützige GmbH (100 %)
 - IT des Bezirks Oberbayern GmbH (51 %) sowie
 - Autismuskompetenzzentrum Oberbayern gemeinnützige GmbH (70 %).

§ 2 Aufgaben und Zweck des Unternehmens

- (1) Zweck des kbo-KUs ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Berufsbildung.
Unter Beachtung des Art. 73 Abs. 1 Nrn. 1 – 4 BezO ist es die Aufgabe des kbo-KUs, zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung die klinischen Einrichtungen des Bezirks Oberbayern zu steuern und weiterzuentwickeln; alle Menschen, die einer Krankenhausb-

behandlung in dem oben genannten Sinne bedürfen, sind dabei in den klinischen Einrichtungen, ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage und soziale Stellung, entsprechend ihrer Erkrankung bedarfsgerecht, zweckmäßig und wirtschaftlich zu versorgen. Zur Steuerung und Weiterentwicklung der Einrichtungen ist das kbo-KU berechtigt, alle Maßnahmen und sonstigen Aufgaben vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen. Dazu gehören neben der Durchführung von stationären und teilstationären auch ambulante Behandlungen. Das kbo-KU bietet ambulante und stationäre Rehabilitations- und Teilhabeleistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen, Mehrfacherkrankungen und Behinderungen außerhalb der klinischen Versorgung an sowie dem Unternehmenszweck dienende Angebote im Bereich von Kunst und Kultur.

- (2) Soweit gesetzlich zulässig, kann das kbo-KU zur Förderung seiner Aufgaben Verbindungen und Kooperationen eingehen sowie Gesellschaften gründen, diese durch bestehende Gesellschaften gründen lassen oder sich direkt oder durch Tochtergesellschaften an solchen beteiligen, wenn es dem Unternehmenszweck dient. Das gegebenenfalls bestehende Haftungsrisiko des kbo-KUs ist zu begrenzen und ein angemessener Einfluss des kbo-KUs ist sicherzustellen. Es stimmt sich hierbei mit dem Bezirk Oberbayern, als Träger des Sicherstellungsauftrages, in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ab. Die Gründung von Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften sowie der Erwerb von Beteiligungen bedarf, soweit Aufgaben des Maßregelvollzugs nach § 3 betroffen sind, gemäß Art. 46 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 BayMRVG der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde (Art. 50 BayMRVG).
- (3) Zum Zwecke der Ausbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung – AO) tragen das kbo-KU und im Rahmen der Hilfspersonenregelung nach § 57 Abs. 1 S. 2 AO die von ihm diesbezüglich bestimmten verbundenen Unternehmen die Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege sowie die Schulen für Pflegefachhilfe des kbo-KUs und leisten einen wichtigen Beitrag zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen. Sofern möglich, wird auch die Ausbildung in anderen Bereichen ermöglicht. Das kbo-KU ist berechtigt, anstelle des Bezirks Oberbayern Satzungen für den Bereich der Berufsfachschulen zu erlassen.
- (4) Die klinischen Einrichtungen nehmen an der klinisch-praktischen Ausbildung (Lehrkrankenhaus) teil.

- (5) Das kbo-KU kann im Rahmen der Gesetze die in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens wahrnehmen.
- (6) Das kbo-KU fungiert als Holding für seine Betriebe und verbundenen Gesellschaften. Das kbo-KU steuert und überwacht seine Unternehmen und Einrichtungen sowie seine Beteiligungsgesellschaften und achtet auf die Einhaltung von ihm definierter Vorgaben und Standards. Es trifft insbesondere die strategischen Entscheidungen, soweit nicht der Bezirk Oberbayern zuständig ist, und die operativen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, vor allem, wenn mehrere Einrichtungen betroffen sind. Darüber hinaus ist es Dienstleister bei zentralisierten Aufgaben für seine Einrichtungen.
- (7) Das kbo-KU kann sich im Einzelfall an medizinischen und pflegerischen Forschungsvorhaben beteiligen.
- (8) Das kbo-KU und seine in § 1 Abs. 3 genannten Gesellschaften haben die Bauherreneigenschaft für ihre jeweiligen Baumaßnahmen und können sich bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen durch das Baureferat des Bezirks Oberbayern unterstützen lassen und insbesondere die Verfahrensregelungen des Art. 73 Bayerische Bauordnung (BayBO) in Anspruch nehmen.

§ 3 Aufgaben des Maßregelvollzugs

- (1) Dem Bezirk Oberbayern wurde vom Freistaat Bayern gemäß Art. 45 BayMRVG die hoheitliche Aufgabe übertragen, Unterbringungen nach §§ 63, 64, 67h StGB, §§ 7, 93a JGG sowie §§ 126a und 453c StPO (Maßregelvollzug) zu vollziehen. Er überträgt diese Aufgabe gemäß Art. 75 Abs. 2 BezO, Art. 46 Abs. 1 BayMRVG mit Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde auf das kbo-KU. Das kbo-KU unterliegt als Träger im Bereich des Maßregelvollzugs auch den Weisungen der Fachaufsichtsbehörde gemäß Art. 50 BayMRVG. Es wird sichergestellt, dass Weisungen der Fachaufsicht oder des Bezirks unverzüglich nachgekommen wird.
- (2) Das kbo-KU kann Tochtergesellschaften in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH, deren Alleingesellschafter es ist, mit Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde und unter

Beachtung der Voraussetzungen des Art. 46 Abs. 2, Abs. 1 Sätze 1 und 3 BayMRVG mit hoheitlichen Befugnissen für Unterbringungen im Sinne des Absatzes 1 beliehen.

- (3) Die Leiterinnen und Leiter der Maßregelvollzugseinrichtung (Maßregelvollzugsleitung), deren jeweilige Stellvertretungen sowie weitere Ärztinnen und Ärzte mit Leitungsfunktion und Personen in vergleichbarer Position in den Maßregelvollzugseinrichtungen, die im Maßregelvollzug hoheitlich tätig werden, sind beim kbo-KU anzustellen. Sie unterliegen im Bereich des Maßregelvollzugs nach Absatz 1 den Weisungen des kbo-KUs gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4.
- (4) Den Gesellschaften kbo-Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH und kbo-Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH werden vom kbo-KU mit Beleihungsverwaltungsakt gemäß Art. 46 Abs. 2, Abs. 1 Sätze 1 und 3 BayMRVG und mit Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde die Aufgaben des Vollzugs der Unterbringungen nach §§ 63, 64, 67h StGB, §§ 7, 93a JGG sowie §§ 126a und 453c StPO übertragen, sowie die Befugnis, Eingriffsmaßnahmen auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze, insbesondere des BayMRVG, anzuordnen und durchzuführen. Die Gesellschaften unterliegen im Bereich des Maßregelvollzugs nach Absatz 1 unmittelbar dem Weisungsrecht der Fachaufsichtsbehörde (Art. 50 BayMRVG) und des kbo-KUs. Es wird sichergestellt, dass Weisungen der Fachaufsicht oder des kbo-KUs unverzüglich nachgekommen wird.

Die Gesellschaften haben die einschlägigen Gesetze und sonstigen staatlichen Vorgaben, insbesondere sämtliche Verwaltungsvorschriften sowie Weisungen der Fachaufsichtsbehörde zu beachten. Näheres wird im Beleihungsverwaltungsakt geregelt. In den Gesellschaftsverträgen der beliehenen Gesellschaften werden entsprechende Weisungsrechte des kbo-KUs an die Gesellschaften geregelt. Der Bezirk Oberbayern wirkt über das kbo-KU auf die Gesellschaften ein, um die Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollverantwortung zu gewährleisten.

- (5) Das kbo-KU ist Vertragspartner des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 24.01.2007 zur Gründung eines zentralen Steuerausschusses für den Maßregelvollzug im Freistaat Bayern (ZeSaM) zwischen den Bayerischen Bezirken und dem Freistaat Bayern.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Das kbo-KU betreibt durch Betriebe gewerblicher Art die Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege sowie Pflegefachhilfe am kbo-Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH, an den Standorten München-Ost und Taufkirchen (Vils), und am kbo-Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH, am Standort Wasserburg am Inn, sowie das Bildungszentrum (im folgenden: gemeinnützige Einrichtungen).

Insoweit gilt:

- (1) Die gemeinnützigen Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der AO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die gemeinnützigen Einrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der gemeinnützigen Einrichtungen dürfen nur für die insoweit gesondert festgelegten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gewinne und Überschüsse, soweit sie nicht zur Tilgung eines Jahresfehlbetrages erforderlich sind, werden einer Rücklage zugeführt, die insbesondere zur Sicherung und Erfüllung des jeweiligen Unternehmenszweckes verwendet werden darf, wenn dadurch nicht gegen gemeinnützigkeitsrechtliche oder andere gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen verstoßen wird.
- (3) Die gemeinnützigen Einrichtungen dürfen keine Ausgaben tätigen, die dem Satzungszweck fremd sind, oder Personen und Firmen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die gemeinnützigen Einrichtungen dürfen an Dritte keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus ihren Mitteln leisten. Bei Auflösung der gemeinnützigen Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das kbo-KU nicht mehr als seinen eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert seiner Sacheinlagen zurück.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung von gemeinnützigen Einrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke solcher gemeinnütziger Einrichtungen fällt das Vermögen der jeweiligen gemeinnützigen Einrichtung an eine dem kbo-KU gehörende

gemeinnützige GmbH oder an den Bezirk Oberbayern, der es, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage übersteigt, für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Organe

Organe des kbo-KUs sind:

1. der Verwaltungsrat (§§ 6 – 8),
2. der Vorstand (§ 9).

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören zwölf Mitglieder aus der Mitte des Bezirkstags und die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident als stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter bestellt. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom Bezirkstag des Bezirks Oberbayern bestellt; Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 – 5 BezO finden entsprechende Anwendung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Beschäftigten des kbo-KUs oder seiner Tochtergesellschaften auf Vorschlag der Mitarbeitervertretungen sowie eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Bezirksverwaltung dauerhaft beratend bei. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass weitere Personen dauerhaft beratend beigelegt werden.
- (2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident des Bezirks Oberbayern. Im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung wird die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Verwaltungsrat wählt die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte; Näheres ist in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat zu regeln.
- (3) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:
 1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des kbo-KUs,

2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das kbo-KU mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das kbo-KU befasst sind.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates jeweils ein Sitzungsgeld. Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tag statt, wird das Sitzungsgeld nur für eine Sitzung gewährt. Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich ausgezahlt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten neben dem Sitzungsgeld auch eine monatliche Vergütungspauschale als Verdienstausfallentschädigung und als Reisekostenvergütung.
- Hinsichtlich der Höhe des Sitzungsgeldes und der monatlichen Vergütungspauschale gilt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen des Bezirks Oberbayern (Entschädigungssatzung).
- Die Stellvertreter der Verwaltungsratsmitglieder erhalten keine monatliche Vergütungspauschale, die beigeladenen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten kein Sitzungsgeld und keine monatliche Vergütungspauschale.
- (5) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden. Die Aufgabenverteilung zwischen dem Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen ist jeweils in einer Geschäftsordnung zu regeln.
 - (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden dauerhaft beigeladenen Personen haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Hiervon unbenommen sind die Berichts- und Informationspflichten der Verwaltungsratsmitglieder an die Organe des Bezirks Oberbayern. Im Übrigen gilt Art. 14 BezO entsprechend mit der Maßgabe, dass in Art. 14 Abs. 3 an die Stelle der Bezirkstagspräsidentin bzw. des Bezirkstagspräsidenten der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle des Bezirks Oberbayern das kbo-KU tritt.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung und Geschäftspolitik. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des kbo-KUs Berichterstattung verlangen und durch einen Beauftragten in die Unterlagen des kbo-KUs Einsicht nehmen lassen.
- (2) Der Verwaltungsrat berichtet den Organen des Bezirks Oberbayern halbjährlich über den Verlauf des Geschäftsjahres, wichtige Ereignisse und seine Tätigkeit.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 1. strategische Vorgaben für das kbo-KU und verbundene Unternehmen sowie wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs von Einrichtungen des kbo-KUs oder verbundenen Unternehmen,
 2. den Abschluss von Gesellschaftsverträgen,
 3. den Erlass von Geschäftsordnungen für (auch verbundene) Unternehmen,
 4. erhebliche Maßnahmen soweit Zweck und Aufgaben des Maßregelvollzugs nach § 3 betroffen sind. Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem in diesem Rahmen anstelle des Vorstands über die Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der in § 3 Abs. 4 genannten Unternehmen und gegenüber dem in § 3 Abs. 3 genannten Personal. Entscheidungen über die personelle Besetzung im ZeSaM (§ 3 Abs. 5) erfolgen im Einvernehmen mit dem Bezirk Oberbayern,
 5. die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung und Umwidmung von Betriebsstätten,
 6. die Gründung, Auflösung oder wesentliche Veränderung von (auch verbundenen) Unternehmen sowie Erwerb, Veränderung und Aufgabe von Gesellschaftsbeteiligungen,
 7. den Erlass von Satzungen für den Bereich der Berufsfachschulen,
 8. Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse,
 9. die Geschäftsordnung für den Vorstand, die u. a. weitere Regelungen zur Entscheidungskompetenzverteilung zwischen Verwaltungsrat und Vorstand beinhaltet,
 10. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Regelung von deren Dienstverhältnissen,
 11. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie über die Billigung des Konzernabschlusses,
 12. die Feststellung der Wirtschaftsplanung einschließlich Investitionsplanung und

- Finanzplanung für das kbo-KU sowie die verbundenen Unternehmen. Sofern sich Berührungspunkte mit dem Bezirk Oberbayern ergeben (z. B. Investitionszuschüsse, Risiko) ist die Wirtschaftsplanung mit dem Bezirk Oberbayern abzustimmen. Nähere Regelungen zu Einzelentscheidungen, die im Rahmen der Umsetzung der Wirtschaftsplanung erfolgen (z. B. Investitionsmaßnahmen, Finanzierungen), befinden sich in den jeweiligen Geschäftsordnungen,
13. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 14. die Entlastung des Vorstands,
 15. die Berufung der Sprecherinnen und Sprecher der Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren und Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren des kbo-KUs in das Leitungsgremium,
 16. die Bestellung, den Abschluss und die Ausgestaltung sowie Änderungen von Anstellungsverträgen der Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer, der Ärztlichen Direktorinnen bzw. der Ärztlichen Direktoren, der Pflegedirektorinnen bzw. der Pflegedirektoren der Gesellschaften des kbo-KUs, sowie der Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer der verbundenen Unternehmen und deren Entlassung. Das Gleiche gilt für die jeweiligen Stellvertretungen, soweit diese dauerhaft mit Aufgaben der jeweiligen Leitungsfunktion betraut sind und es sich nicht ausschließlich um Abwesenheitsvertretungen handelt,
 17. die Bestellung, den Abschluss und die Ausgestaltung sowie die Änderung von Anstellungsverträgen der Maßregelvollzugsleitungen und deren jeweilige Stellvertretungen und deren Entlassung.
Geplante Neubesetzungen einer Maßregelvollzugsleitung und deren jeweilige Stellvertretungen sind über den Bezirk Oberbayern der Fachaufsichtsbehörde (Art. 50 BayMRVG) frühzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde.
Die unter Nr. 17 genannten Bestellungen werden im Einvernehmen mit dem Bezirk Oberbayern getroffen.
 18. Eintritt bzw. Austritt aus Arbeitgeberverbänden sowie Entscheidungen über Tarifverträge, auch für verbundene Unternehmen,
 19. den Erlass des Beleihungsverwaltungsaktes nach § 3 Abs. 4.
- (4) Der Verwaltungsrat bestimmt, ob und inwieweit seine vorstehende Zuständigkeit, soweit dies nicht ohnehin ausdrücklich geregelt ist, auch in Bezug auf verbundene Unternehmen des kbo-KUs gelten soll.

- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das kbo-KU, wenn noch kein Vorstand vorhanden ist oder der Vorstand handlungsunfähig ist. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das kbo-KU gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (6) Der Verwaltungsrat muss sich in seinen Entscheidungen am Wohl des Unternehmens und den Aufgaben des Bezirks Oberbayern orientieren. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind in ihren Entscheidungen bei folgenden Punkten explizit an die Weisungen der Organe des Bezirks gebunden:
 1. bei widerstreitenden Interessen zwischen dem Bezirk Oberbayern als überörtlichem Sozialhilfeträger und dem kbo-KU und
 2. bei strategischen Fragestellungen der Versorgungsplanung von grundsätzlicher Bedeutung, wie
 - Klinikstandortfragen und
 - Regionalisierung.
- (7) Bei Entscheidungen, die den Zweck und Aufgaben des Maßregelvollzugs nach § 3 betreffen, sind die Mitglieder des Verwaltungsrates explizit an Weisungen der Organe des Bezirks Oberbayern sowie der Fachaufsichtsbehörde gebunden. Weisungen der Fachaufsichtsbehörde gehen Weisungen der Organe des Bezirks vor.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden zusammen. Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die elektronisch übermittelte Einladung gilt am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen. Die Einladung muss Tageszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung erfolgen. Die Tagesordnung kann in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Zu den Sitzungen können durch den Einladenden Experten und Sachverständige zugezogen werden, wenn dem der Verwaltungsrat nicht durch Beschluss widerspricht. Darüber hinaus ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Kammerei des Bezirks Oberbayern stets beizuziehen.

- (2) Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigte Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf die Folgen hingewiesen werden.
- (6) In dringenden Einzelfällen ist der Vorstand mit der Zustimmung der Verwaltungsratsvorsitzenden bzw. des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, eine Entscheidung des Verwaltungsrates auf dem Wege der schriftlichen Abstimmung einzuholen. Die Erklärungen der Verwaltungsratsmitglieder sind innerhalb von drei Werktagen ab der Zustellung abzugeben. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen gelten als nicht abgegeben. Sofern ein Mitglied des Verwaltungsrates innerhalb der Erklärungsfrist dem Verfahren schriftlich widerspricht, ist diese Möglichkeit der Entscheidung ausgeschlossen.
- (7) In besonders dringenden Einzelfällen ist der Vorstand mit der Zustimmung der Verwaltungsratsvorsitzenden bzw. des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen,

wenn eine rechtzeitige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht herbeigeführt werden kann. Hierüber ist der Verwaltungsrat zeitnah und spätestens in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen

- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und in der darauf folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.
- (10) Der Vorstand des kbo-Kommunalunternehmens ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen, soweit nicht der Verwaltungsrat den Vorstand, insbesondere bei einer persönlichen Beteiligung, ausschließt. Ihm kommt ein selbstständiges Antrags- und Rederecht zu.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und in der darauf folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.
- (10) Der Vorstand des kbo-KUs ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit nicht der Verwaltungsrat den Vorstand, insbesondere bei einer persönlichen Beteiligung, ausschließt. Ihm kommt ein selbstständiges Antrags- und Rederecht zu.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Der Vorstand beschließt mehrheitlich, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der nähere Geschäftsgang wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat festgelegt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das kbo-KU eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. Er hat insbesondere im Rahmen des Erforderlichen der Geschäftsführung der verbundenen Unternehmen im vorstehenden Rahmen Weisungen zu erteilen. Der Vorstand ist an staatliche Vorgaben, insbesondere Verwaltungsvorschriften und Weisungen der Fachaufsichtsbehörde (Art. 50 BayMRVG) über den Maßregelvollzug in Bayern gebunden, wenn Zweck und Aufgaben des Maßregelvollzugs nach § 3 betroffen sind. In Fällen des § 7 Abs. 7 kann die Verwaltungsratsvorsitzende bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende dem Vorstand Weisungen erteilen. Hierüber ist der Verwaltungsrat zeitnah und spätestens in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Vorstand vertritt das kbo-KU gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands sind alleinvertretungsberechtigt. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates das kbo-KU.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich schriftliche Zwischenberichte über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans zu erstatten.
- (6) Der Vorstand hat gegenüber dem Verwaltungsrat eine Auskunftspflicht in allen Angelegenheiten. Er hat den Verwaltungsrat rechtzeitig über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Insbesondere hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn zur Erfüllung des Erfolgsplans wesentliche Mindererträge oder Mehraufwendungen drohen. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Bezirks Oberbayern haben, sind der Bezirk Oberbayern und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung bzw. ausschließlich nach Maßgabe von § 8 Abs. 7 durchgeführt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, Geschäftsordnungen und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

- (8) Die dem Vorstand im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs (HGB) sind dem Bezirk Oberbayern jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

Soweit die dem Vorstand gewährten Bezüge erfolgsabhängige Komponenten enthalten, dürfen bei deren Bemessung bzw. als deren Bemessungsgrundlage Defizite oder Überschüsse keine Berücksichtigung finden, die sich aus den Aufgaben des Maßregelvollzugs nach § 3 ergeben.

§ 10 Leitungsgremium kbo-KU

Der Vorstand wird bei seiner Aufgabenwahrnehmung durch das Leitungsgremium beraten und unterstützt. Das Leitungsgremium besteht aus mindestens einem Mitglied des Vorstandes, der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren und der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren aller Einrichtungen. Die Besetzung, genauen Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus der Geschäftsordnung für das Leitungsgremium, die vom Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats erlassen wird. Die Sprecherinnen und Sprecher werden von den Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren bzw. Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren gewählt und vom Vorstand dem Verwaltungsrat zur Berufung vorgeschlagen.

§ 11 Bildungseinrichtungen

Die Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege sowie Pflegefachhilfe am kbo-Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH, an den Standorten München-Ost und Taufkirchen (Vils), und am kbo-Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH, am Standort Wasserburg am Inn, sind öffentliche Schulen des kbo-KUs, ebenso das Bildungszentrum.

§ 12 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des kbo-KUs ist das Kalenderjahr.

§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das kbo-KU ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen; im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen in der jeweils geltenden Fassung über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften bestehen (KHBV, WkKV).
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und unter Beachtung der KHBV innerhalb der Fristen des § 264 HGB aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb der Frist des Art. 89 Abs. 1 BezO dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht unverzüglich dem Bezirk Oberbayern zu.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Wirtschaftsprüfer (Art. 89 Abs. 2 BezO, § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB) entsprechend Art. 89 Abs. 3 BezO und berichtet dem Verwaltungsrat berufusüblich über die Ergebnisse auch hinsichtlich
- der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 - der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
 - der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,
 - der Ursachen des Jahresergebnisses.
- (4) Die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident von Oberbayern kann in begründeten Einzelfällen anlassbezogene Sonderprüfungen im kbo-KU und den

verbundenen Gesellschaften veranlassen. Sie bzw. er bedient sich dazu des Rechnungsprüfungsamtes des Bezirks Oberbayern.

- (5) Wird ein Bedürfnis für eine Sonderprüfung im kbo-KU und den verbundenen Gesellschaften gesehen, kann die Verwaltungsratsvorsitzende bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende, ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. ihr bzw. sein Stellvertreter oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates eine anlassbezogene Sonderprüfung gemäß Absatz 4 beantragen. In diesen Fällen beauftragt die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Oberbayern mit der Durchführung der Prüfung.
- (6) Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsausschusses des Bezirks Oberbayern, die örtliche Rechnungsprüfung im kbo und den verbundenen Gesellschaften nach Art. 85 BezO durchzuführen, endet mit Abschluss des Prüfungsjahrgangs 2011.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ vom 26. Juli 2012 (OBABI Nr. 16/2012, S. 146) außer Kraft.

München, 28. Juli 2016

Bezirk Oberbayern

Josef Mederer

Bezirkstagspräsident

PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Public Corporate Governance Kodex

für die Beteiligungen des Bezirks Oberbayern an dem
„Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“
und dessen verbundene Unternehmen (kbo)

– Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle –

Präambel und Geltungsbereich

kbo ist mit der Aufgabe betraut, als zentrale Ebene in Oberbayern im Rahmen der geltenden Gesetze die stationäre, teilstationäre und ambulante Versorgung in den Bereichen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Erwachsenenpsychiatrie einschließlich der Aufgabendurchführung des Vollzugs strafgerichtlicher Entscheidungen (Maßregelvollzug gem. Art. 95 AGSG), Neurologie, Sozialpädiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Bezirks Oberbayern zu übernehmen, die verschiedenen Standorte unter einem unternehmerischen Dach zusammenzuführen, diese medizinisch und wirtschaftlich zukunftsorientiert und erfolgreich zu steuern und weiterzuentwickeln.

Bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen müssen zum Wohle der Patienten und Mitarbeiter die öffentlichen Gemeinwohlbelange, der wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens, die Qualität der Versorgung und die Humanität berücksichtigt werden. kbo und dessen Beteiligungsunternehmen wirtschaften selbstständig und unabhängig vom Bezirk Oberbayern. Beihilfen des Bezirks Oberbayern (Betriebs- und/oder Investitionszuschüsse), die über die bereits gewährten finanziellen Hilfen und die kostenfreie Nutzung von Grundstücken hinausgehen, können in der Regel nicht gewährt oder in Anspruch genommen werden.

Die dabei zugrunde zu legenden Standards werden in einer Leitlinie unter dem Titel Public Corporate Governance Kodex für die Beteiligung des Bezirks Oberbayern an dem „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ und dessen verbundenen Unternehmen (kbo) festgeschrieben.

Der vorliegende Public Corporate Governance Kodex basiert auf dem Deutschen Corporate Governance Kodex für börsennotierte Unternehmen (§ 161 AktG).

Der Public Corporate Governance Kodex soll

- einen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Gremien des Bezirks Oberbayern, Bezirksverwaltung und Beteiligungsunternehmen) festlegen und definieren,
- eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung bei den Beteiligungsunternehmen, die sich an öffentlichen Gemeinwohlbelangen und dem wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens orientiert, sicherstellen,
- dazu dienen, die Unternehmenstransparenz zu verbessern und durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus allen Unternehmensbereichen und des Bezirks zu erhöhen.

Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet.

Mit diesen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex verpflichtet sich kbo freiwillig, die folgenden aufgeführten Standards zur Effizienz, Transparenz und Kontrolle in der Unternehmensführung zu beachten.

Sofern kbo aufgrund von branchen- oder unternehmensspezifischen Bedürfnissen von den Empfehlungen wesentlich abweicht, ist kbo verpflichtet, dies in einem Corporate Governance Bericht jährlich offen zu legen und zu begründen.

Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann. Hierfür werden Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet.

Der Bezirkstag beschließt den Public Corporate Governance Kodex mit den darin enthaltenen Standards für sein „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ und dessen verbundene Unternehmen (kbo).

Die Regelungen, Empfehlungen und Anregungen zum Public Corporate Governance Kodex sollen für den Bezirk Oberbayern samt dessen Organen und Mitgliedern sowie dessen Ämter und Dienststellen zur einheitlichen Handlungsleitlinie werden.

Wenn im Kodex bei der Bezeichnung von Personengruppen, Funktionen und anderen Kollektiven die männliche Form verwendet wird, so sind damit selbstverständlich Frauen und Männer gemeint. Die Verwendung der kürzeren männlichen Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

1. Der Verwaltungsrat

1.1 Grundsätzliches

1.1.1 Der Verwaltungsrat ist das vom Gesetz vorgegebene Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Verwaltungsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.

1.1.2 In der Unternehmenssatzung soll bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Schulden-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können in der Unternehmenssatzung weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat unterworfen werden. Wertgrenzen des Zuständigkeitskatalogs bzw. weitere Zuständigkeitsfragen sollen – soweit nicht bereits in der Unternehmenssatzung geregelt – in einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat festgelegt werden.

1.2 Aufgaben

1.2.1 Aufgabe des Verwaltungsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung von kbo regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung im Rahmen der Unternehmenssatzung für kbo einzubinden.

- 1.2.2 Der Verwaltungsrat achtet im Rahmen seiner Überwachungsfunktion darauf, dass die Ziele, die kbo verfolgt, den strategischen Zielen des Bezirks Oberbayern nicht entgegenstehen.
- 1.2.3 Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 1.2.4 Jedes Verwaltungsratsmitglied sollte durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit erfüllen kann. Der Bezirk Oberbayern und kbo sollen die Fort- und Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen unterstützen.
- 1.2.5 Jedes Verwaltungsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.
- 1.2.6 In regelmäßigen Abständen sollen vom Verwaltungsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität hin überprüft werden, gegebenenfalls soll er auf eine Anpassung hinwirken.
- 1.2.7 Der Verwaltungsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.
- 1.2.8 Die kommunalen Vertreter im Verwaltungsrat von kbo haben die Umsetzung der in der Unternehmenssatzung festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit kritisch zu hinterfragen.
- 1.2.9 Sie sollen sich aktiv für die Umsetzung dieses Public Corporate Governance Kodex bei kbo einsetzen und arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die genannten Punkte umgesetzt werden.

1.3 Aufgaben und Befugnisse der/des Verwaltungsratsvorsitzenden

- 1.3.1 Die/der Verwaltungsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Verwaltungsrates und leitet dessen Sitzungen.
- 1.3.2 Die/der Verwaltungsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung, insbesondere mit dem Vorstand, regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten. Er bedient sich hierzu dem Bereich Beteiligungen des Gesundheitswesens in der Bezirksverwaltung als administrativer Schnittstelle zwischen kbo und Bezirk.
- 1.3.3 Die/der Verwaltungsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstand zu informieren. Die/der Verwaltungsratsvorsitzende soll sodann den Verwaltungsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Verwaltungsratssitzung einberufen.
- 1.3.4 Der Verwaltungsrat bzw. die/der Vorsitzende legt das Vergabeverfahren der Jahresabschlussprüfung fest und bestätigt die Auswahl der Prüfungsgesellschaft. Verwaltungsrat bzw. die/der Vorsitzende kann Prüfungsschwerpunkte festlegen.
- 1.3.5 Der Verwaltungsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung nach § 4 KUV und nach § 5 Abs. 5 der Unternehmenssatzung durch alle Mitglieder des Verwaltungsrats achten.

1.4 Bildung von Ausschüssen

Der Verwaltungsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Verwaltungsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Verwaltungsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

1.5 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- 1.5.1 Bei der Entsendung sollte seitens des Bezirks Oberbayern bzw. der Fraktionen darauf geachtet werden, dass dem Verwaltungsrat jederzeit bezirkliche Vertreter angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden.
- 1.5.2 Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Verwaltungsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Verwaltungsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführungen von kbo angehören soll.

1.6 Vergütung

Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Verwaltungsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen.

1.7 Interessenkonflikte

- 1.7.1 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die kommunalen Vertreter in den Verwaltungsratsgremien die besonderen Interessen des Bezirks Oberbayern, insbesondere die Beschlüsse der Bezirksgremien, berücksichtigen.
- 1.7.2 Kein Verwaltungsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 1.7.3 Jedes Verwaltungsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern

oder sonstigen Geschäftspartnern von kbo entstehen können, dem Verwaltungsrat gegenüber offenlegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Verwaltungsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Verwaltungsratsmitgliedern sowie ihren Angehörigen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Dienst- und Werkverträge mit aktiven Aufsichtsräten sollen grundsätzlich nicht geschlossen werden.

Dies gilt auch für Dienst- und Werkverträge mit ehemaligen Verwaltungsräten, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden.

1.8 Verschwiegenheitspflicht

- 1.8.1 Die kommunalen Verwaltungsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig, muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt ist.
- 1.8.2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Vertreter haben im Rahmen der ihnen obliegenden gesetzlichen Sorgfaltspflichten während ihrer Tätigkeit im und nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben zu bewahren, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied beziehungsweise Vertreter Kenntnis erlangt haben. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber den Organen des Bezirks.

2. Der Vorstand

2.1 Grundsätzliches

- 2.1.1 Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Näheres legt der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand fest.
- 2.1.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des kbo-Kommunalunternehmens, er hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft ordentliche kaufmännische Sorgfalt anzuwenden. Der Vorstand vertritt dieses gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand soll dafür Sorge tragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.
- 2.1.3 Der Vorstand soll sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstandes und des öffentlichen Auftrages konzentrieren.

2.2 Aufgaben und Zuständigkeit

- 2.2.1 Der Vorstand soll seine Pflichten zur Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben gegenüber dem Verwaltungsrat aktiv, zum Beispiel im Rahmen der Wirtschaftsplanung, wahrnehmen.
- 2.2.2 Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems im Unternehmen.
- 2.2.3 Die Interne Revision sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.
- 2.2.4 Der Vorstand soll ein Berichtswesen implementieren. Er informiert den Verwaltungsrat und den Bereich Beteiligungen des Gesundheitswesens in der Bezirksverwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des

Risikomanagements (Halbjahresbericht). Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

- 2.2.5 Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und unter Beachtung der Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auf. Der Inhalt des Lageberichts und des Anhangs soll sich an dem börsennotierter Gesellschaften orientieren.
- 2.2.6 Der Vorstand soll den Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Verwaltungsrat mit dem Beteiligungsmanagement abstimmen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen, insbesondere die Ausübung von Wahlrechten und die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt vorab diskutiert und die erforderlichen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden können.
- 2.2.7 Außerdem soll der Vorstand den Bereich Beteiligungen des Gesundheitswesens in der Bezirksverwaltung aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichts und des Gesamtabschlusses unterstützen, indem er frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.
- 2.2.8 Der Vorstand orientiert sich bei seinen Entscheidungen auch an den gesamt kommunalen Zielen und trägt damit seiner öffentlichen Verantwortung Rechnung.
- 2.2.9 Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Unternehmenssatzung, seiner Geschäftsordnung und möglicher Beteiligungsrichtlinien des Bezirks zu führen. Dabei ist auch der vorliegende Kodex zu beachten.
- 2.2.10 Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die sonstigen Aufwendungen des Unternehmens, insbesondere für Beratungen, Repräsentationen und Sponsoring, Fachexkursionen, Aufmerksamkeiten sowie für Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar sind.

2.3 Vergütung

- 2.3.1 Ein leistungsbezogener Anteil der Vorstandsvergütung soll in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der langfristige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines kommunal geprägten Vergleichsumfelds.
- 2.3.2 Der Vorstand darf Nebentätigkeiten, insbesondere Verwaltungsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats übernehmen.
- 2.3.3 Die Vergütung/Bezüge des Vorstands einschließlich etwaiger Pensionszusagen werden im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen.

2.4 Interessenkonflikte

- 2.4.1 Der Vorstand unterliegt während seiner Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 2.4.2 Der Vorstand sowie Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 2.4.3 Der Vorstand ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Er darf bei seinen Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, nicht für sich nutzen.
- 2.4.4 Der Vorstand soll Interessenkonflikte dem Verwaltungsrat gegenüber unverzüglich offen legen. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und dem Vorstand sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

2.5 Dauer der Bestellung und der Anstellung

Eine Bestellung zum Vorstand sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen, sie kann bei erstmaliger Bestellung auch kürzer sein. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils in der Regel höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des zuständigen Gremiums, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Über die Verlängerung ist jedoch spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit zu entscheiden.

2.6 Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat

- 2.6.1 Vorstand und Verwaltungsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolges als auch des Gesamtinteresses des Bezirks Oberbayern eng und vertrauensvoll zusammen.
- 2.6.2 Die ausreichende Information des Verwaltungsrates ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Verwaltungsräten.
- 2.6.3 Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (mindestens im Rahmen des Halbjahresberichts, bei Bedarf öfter).
- 2.6.4 Darüber hinaus wird der Verwaltungsrat zeitnah unterrichtet, wenn unabwiesbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind.
- 2.6.5 Der Verwaltungsrat soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte des Vorstands an den Verwaltungsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige

Unterlagen werden den Mitgliedern des Verwaltungsrats frühzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

- 2.6.6 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Verwaltungsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.
- 2.6.7 Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 2.6.8 Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Verwaltungsratssitzungen teil. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf ohne den Vorstand tagen.
- 2.6.9 Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an den Vorstand und Mitglieder des Verwaltungsrats sowie ihre Angehörigen bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- 2.6.10 Vorstand und Verwaltungsrat sollen jährlich im Rahmen der Vorlage des Jahresabschlusses über die Corporate Governance von kbo berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodexes. Dabei kann auch zu Kodexanregungen („Sollte-/Kann-Vorschriften“) Stellung genommen werden.

3. Vorstand als Vertreter des Gesellschafters

3.1 Grundlagen

- 3.1.1 Die Gesellschafterversammlungen sind oberstes Organ der verbundenen Gesellschaften. Der Vorstand ist Vertreter des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ in den Gesellschafterversammlungen. Bei mehreren Gesellschaftern nehmen die Gesellschafter ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in ihrer Gesamtheit durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.
- 3.1.2 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschaftern gesetzlich zugeordnet (Änderung des Gesellschaftsvertrags, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH vorbehalten sein (Bestellung der Geschäftsführer, Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).
- 3.1.3 Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung und deren Überwachung. Bei mittelbaren Beteiligungen ist der Einfluss dadurch sicherzustellen, dass die wesentlichen Beschlüsse der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft bedürfen.
- 3.1.4 Die Gesellschafter legen den Gegenstand des Unternehmens als erste und damit grundlegende strategische Ausrichtung im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft fest. Eine Verankerung des Gesellschaftszwecks erfolgt bei der Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag und kann nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates geändert werden.
- 3.1.5 Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich zur Verabschiedung des Jahresabschlusses statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

3.2 Aufgaben der Gesellschafter

Die Gesellschafter sollen auf der Basis des Unternehmensgegenstands in Abstimmung mit den jeweiligen Geschäftsführungen, zum Beispiel im Rahmen der Wirtschaftsplanung, grundsätzliche strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft definieren. Die Ziele und Erwartungen im Rahmen des öffentlichen Auftrags und die wirtschaftlichen Ziele sollen dabei klar und messbar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung soll in regelmäßigen Abständen zwischen Gesellschaftern sowie der Geschäftsführung erörtert werden.

4. Verhaltenskodex

- 4.1 Die Gesellschaften werden verpflichtet, einen Verhaltenskodex zu entwickeln. Dieser soll Leitlinie für das verantwortungsbewusste, respektvolle und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Verhalten des Unternehmens, seiner Organe sowie seiner Mitarbeiter nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch untereinander sein. Er soll zumutbare Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Public Corporate Governance Kodex und seiner formulierten Ziele enthalten. Insbesondere soll er das unternehmerische Geschäftsgebaren in Übereinstimmung mit gesellschaftlichen Wertvorstellungen gewährleisten.
- 4.2 Der Bereich Beteiligungen des Gesundheitswesens wirkt auf die zeitlich adäquate Umsetzung dieser Verpflichtung hin.

München, 11. Mai 2018

GESCHÄFTSORDNUNG kbo-VERWALTUNGSRAT

Geschäftsordnung

für den Verwaltungsrat des „Kliniken des Bezirks Oberbayern –
Kornrnunalunternehmen“ (nachstehend KU)

1. Zweck der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung konkretisiert den Aufgabenbereich des Verwaltungsrates und ergänzt die bereits in der Unternehmenssatzung getroffenen Bestimmungen.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist das Bindeglied zwischen KU und dem Bezirk Oberbayern und berichtet halbjährig dem Bezirkstag über den Verlauf des Geschäftsjahres, wichtige Ereignisse und seine Tätigkeiten. Er bestellt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung und Geschäftspolitik. Nachfolgend werden einige Aufgaben konkretisiert.

2.1 Aufgaben für das Kommunalunternehmen (KU)

- (1) Der Verwaltungsrat ist nach Maßgabe von Gesetz, der Unternehmenssatzung und dieser Geschäftsordnung das Kontrollorgan des KU.
- (2) Ausgestaltung des Dienstvertrages Vorstand

2.2 Aufgaben für die verbundenen gGmbHs und andere Gesellschaften

Genehmigung der Bestellung durch den Vorstand von Geschäftsführungen, Ärztlichen Direktorinnen bzw. Direktoren und Pflegedirektorinnen bzw. Pflegedirektoren in den Tochterunternehmen und anderen Gesellschaften, zum Beispiel Servicegesellschaften.

2.3 Übergeordnete Aufgaben

- (1) Vorbereitung der Entscheidungsfindung im Bezirkstag
- (2) Entscheidungsfindung über Strukturen bzw. wesentliche strukturelle Änderungen

2.4 Finanzwirtschaftliche Aufgaben

- (1) Wirtschaftsplanung (Investitions- und Finanzierungsplanung) für das KU und verbundene Einrichtungen
- (2) Maßnahmen innerhalb der Wirtschaftsplanung wie
 - Abschluss von Verträgen ab **250.000,00 €** im Einzelfall und **15.000,00 €** wiederkehrend monatlich,
 - Kreditaufnahmen ab einer Höhe von **250.000,00 €**. **Dies gilt nicht bei Kreditaufnahmen für im Wirtschaftsplan enthaltene Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit diese den Gesamtbetrag der im Vermögensplan festgesetzten Kredite nicht überschreiten. Kassenkredite dürfen ein Sechstel der im Erfolgsplan vorgesehenen Erträge nicht übersteigen,**
 - Gewährung von Darlehen für verbundene Unternehmen ab einer Höhe von **250.000,00 €**,
 - Investitionsentscheidungen ab einer Höhe von **250.000,00 €**

und Maßnahmen außerhalb der Wirtschaftsplanung wie

- Abschluss von Verträgen ab **100.000,00 €** im Einzelfall und **5.000,00 €** wiederkehrend monatlich,
- Kreditaufnahme ab einer Höhe von **100.000,00 €**. **Kassenkredite dürfen ein Sechstel der im Erfolgsplan vorgesehenen Erträge nicht übersteigen,**
- Gewährung von Darlehen für verbundene Unternehmen ab einer Höhe von **100.000,00 €**,
- Investitionsentscheidungen ab einer Höhe von **100.000,00 €**

sind durch den Verwaltungsrat zu genehmigen.

- (3) Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinns

3. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand ist über die Konten des KU uneingeschränkt zeichnungsberechtigt. Weitere Anordnungsbefugnisse können durch Dienstanweisung geregelt werden.

4. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

VERSCHWIEGENHEIT UND HAFTUNG VON VERWALTUNGSRÄTEN

Inhalt

- 52 | Gutachten Verschwiegenheitspflicht des Verwaltungsrats
und Auskunftsrechte der Bezirksorgane**
- 52 | **A. Fragestellung**
- 53 | **B. Rechtliche Grundlagen**
- 53 | **C. Rechtliche Würdigung**
- 53 | Zu Frage 1: Öffentlichkeit der Verwaltungsratssitzungen
 - Bekanntmachung der Tagesordnung
 - Information der Öffentlichkeit im Anschluss an die Sitzungen
- 57 | Zu Fragen 2–4: Verschwiegenheitspflicht des Verwaltungsrats und Auskunftsrechte der Bezirksorgane
- 58 | Grundsätzlich zur Frage, wem gegenüber die Verschwiegenheitspflicht des Verwaltungsrats gilt
- 65 | Zur Verschwiegenheitspflicht jedes Bezirkstagsmitglieds (Art. 14 BezO)
- 66 | Zur grundsätzlichen Geheimhaltungsbedürftigkeit von Interna des KU
- 67 | Rechtliche Beurteilung der Tatsache, dass dem KU GmbHs als Tochterunternehmen zugeordnet sind
- 67 | Zur Stellung der stellvertretenden Verwaltungsräte (u.a. zu Frage 4.1.2.)
- 69 | Umfang der Informationspflicht (Verwaltungsrat bzw. Vorstand des KU müssen von sich aus informieren)
- 73 | Zum Umfang des Informationsanspruchs der Organe des Bezirks
 - (Pflicht zur Auskunft der KU-Organen auf Nachfrage, zu Frage 2.3.)
- 75 | Genügt der in der Satzung vorgesehene „Halbjahresbericht“ an den Bezirkstag? (zu Frage 2.2.)
- 77 | Wie können Mitglieder des Verwaltungsrates legal Rat einholen? (zu Frage 4.1.1.)
- 78 | Rechtliche Konsequenzen bei der Verletzung der Schweigepflicht durch den Verwaltungsrat
 - (zu Frage 4.1.3.)
- 78 | Verhalten des dauerhaft beigeladenen Mitarbeiters der Bezirksverwaltung gegenüber
 - seinen Mitarbeitern und gegenüber Bezirksräten (zu Frage 4.3.)
- 79 | Verhalten des dauerhaft beigeladenen Vertreters der Beschäftigten gegenüber der
 - Mitarbeitervertretung (zu Frage 4.4.)
- 81 | **D. Risiken und Handlungsempfehlung**
- 83 | Protokollauszüge zu Vertraulichkeit, Schweigepflicht,
Nichtöffentlichkeit von Sitzungen und Umgang mit Informationen**
- 85 | Gutachten zur Haftung der Mitglieder im Verwaltungsrat des kbo**

Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Verschwiegenheitspflicht des Verwaltungsrats und Auskunftsrechte der Bezirksorgane

Gutachten des Referats für allgemeine Rechtsangelegenheiten der Bezirksverwaltung
August 2007

A. Fragestellung

Das Gutachten geht auf die Frage ein, inwieweit Sitzungen des Verwaltungsrats „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ nicht öffentlich abgehalten werden können, inwieweit und wem gegenüber die Mitglieder des Verwaltungsrats hinsichtlich Informationen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Verwaltungsrat erhalten, einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen und wie weit ein Auskunftsrecht des Bezirks Oberbayern, seiner Organe bzw. einzelner Bezirkstagsmitglieder reicht.

Detailfragen sind in der Zusammenstellung der im *Zusammenhang mit der Schweigepflicht der Mitglieder des Verwaltungsrates des kbo entstehenden Fragestellungen* des Referats Gesundheit der Bezirksverwaltung vom 30.05.2007 aufgeworfen.

Die Prüfung erfolgt im Auftrag des Verwaltungsrates laut Beschluss vom 18.04.2007.

B. Rechtliche Grundlagen

- Art. 72, 73, 75–77 Bezirksordnung, BezO
- Art. 25 des Bayerischen Krankenhausgesetzes, BayKrG:
„¹Für die Rechtsformen kommunaler Krankenhäuser gelten die Vorschriften des Kommunalrechts. ²Art. 95 Abs. 2 GO, Art. 83 Abs. 2 LKrO sowie Art. 81 Abs. 2 BezO gelten nicht für Unternehmen zum Betrieb von Krankenhäusern.
- Art. 81 Abs. 2 BezO:
„Unternehmen des Bezirks dürfen keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken.“
- Verordnung über Kommunalunternehmen, KUV
Die Geltungsausnahme nach § 1 Abs. 3 KUV für Krankenhäuser, die der Bundespflege-satzVO unterliegen, betrifft nach Auskunft von Frau Wenzig nur Regelungen, die für die rechtliche Beurteilung der aufgeworfenen Fragen keine Rolle spielen.

C. Rechtliche Würdigung

Zu Frage 1:

Ist es rechtlich zulässig, die Sitzungen des Verwaltungsrates generell und in allen Punkten nicht öffentlich zu gestalten?

1.1. Wenn nein:

- 1.1.1. Zu welchen Tagsordnungspunkten muss die Öffentlichkeit zugelassen werden?
- 1.1.2. Wie kann die Wahrung der Interessen des Unternehmens dabei sichergestellt werden?
- 1.1.3. Muss die Tagesordnung öffentlich bekannt gegeben werden? Alle TOPs oder ggf. nur die öffentlichen TOPs? In welchem Medium ist die Tagsordnung bekannt zu machen? Wie kann der persönliche Zugang der Öffentlichkeit zu den Sitzungen sichergestellt werden?
- 1.1.4. In welchem Umfang ist die Öffentlichkeit an die nicht öffentliche Sitzung anfolgend zu informieren?

1.2. Wenn ja:

Wer (Vorstand, Vorsitzender des VR, Mitglieder des VR, Beigeladene) informiert im Nachhinein die Öffentlichkeit und in welcher Weise?

Zu Frage 1:

Ist es zulässig, die Sitzungen des Verwaltungsrats generell und in allen Punkten nicht öffentlich zu gestalten?

Ergebnis:

Solange dem Kommunalunternehmen kein Satzungs- bzw. Ordnungsrecht eingeräumt wird, können die Sitzungen des Verwaltungsrats generell und in allen Punkten nicht öffentlich abgehalten werden.

Nach § 7 Abs. 8 der KU-Satzung sind die Sitzungen des Verwaltungsrats nicht öffentlich. Nur im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.

Auch aus dem Umkehrschluss aus § 2 Abs. 4 KUV i.V.m. Art. 52 GO (Art. 43 BezO) ergibt sich, dass Sitzungen des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens grundsätzlich nicht öffentlich sind. Dies korrespondiert mit der grundsätzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung der Mitglieder der Organe des Kommunalunternehmens gemäß § 4 KUV (S/W/Zwick, Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Kommentar, Art. 90 GO Ziffer 3.3).

Somit gilt beim Kommunalunternehmen der **Grundsatz der Nichtöffentlichkeit** im Gegensatz zum Grundsatz der Öffentlichkeit in der Gemeindeordnung (so auch BKPV, Das Krankenhaus als Kommunalunternehmen, Geschäftsbericht 1998, S. 116: „Für die Sitzungen des Verwaltungsrats eines KU gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit, der für die Kommunalgremien vorgeschrieben ist (Art. 52 GO), nicht).

Nach § 2 Abs. 4 KUV i.V.m. Art. 52 GO (Art. 43 BezO) sind die Sitzungen eines Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens **nur insoweit öffentlich** abzuhalten, als in den Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen. Dem Krankenhaus-Kommunalunternehmen wurde vom Bezirkstag kein Satzungs- bzw. Ordnungsrecht eingeräumt. Solange

insoweit die KU-Satzung nicht geändert wird, können somit alle Sitzungen des Verwaltungsrats nicht öffentlich abgehalten werden.

Da Teilnahmerechte an nicht öffentlichen Sitzungen an die Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium gebunden sind, haben auch **Mitglieder des Bezirkstags, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, kein Teilnahmerecht.**

Schulz in Schulz/Wachsmuth/Zwick, Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Kommentar, Art. 90 GO Ziffer 3.3

Die stellvertretenden Verwaltungsräte dürfen dagegen zumindest unter bestimmten Umständen an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen, auch wenn kein Vertretungsfall vorliegt (siehe dazu Ausführungen unten auf S. 71)

Zu Frage 1.1. Wenn nein:**1.1.1. Zu welchen Tagesordnungspunkten muss die Öffentlichkeit zugelassen werden?**

Siehe dazu Ausführungen oben.

1.1.2. Wie kann die Wahrung der Interessen des Unternehmens sichergestellt werden?

Die Interessen des Unternehmens werden bereits dadurch gewahrt, dass die Sitzungen grundsätzlich nicht öffentlich abgehalten werden können.

1.1.3. Muss die Tagesordnung öffentlich bekannt gegeben werden? Alle TOPs oder ggf. nur die öffentlichen TOPs? In welchem Medium ist die Tagesordnung bekannt zu machen? Wie kann der persönliche Zugang der Öffentlichkeit zu den Sitzungen sichergestellt werden?**Ergebnis:**

Die TOPs der nicht öffentlichen Sitzungen müssen nicht bekannt gemacht werden.

Nach den allgemein für öffentliche Gremiensitzungen bei Kommunen geltenden Grundsätzen muss die Bekanntmachung alle TOPs umfassen. Jedoch gilt dies, ohne dass es im Gesetz ausdrücklich geregelt ist, nicht für solche TOPs, die in nicht öffentlicher Sitzung

bzw. im nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden.

Wachsmuth in Schulz/Wachsmuth/Zwick, Art. 52 GO Ziffer 1; Prandl/Zimmermann/Büchner, Kommunalrecht in Bayern, Kommentar, Art. 52 GO Ziffer 4; Bauer/Böhle, Bayer. Kommunalgesetze, Kommentar, Rn. 1 zu Art. 43 BezO

Somit sind nur die öffentlichen TOPs bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung der Tagesordnung eines Gemeinderats ist Dienstpflicht für den Ersten Bürgermeister, also im Falle des Bezirkstags des Bezirkstagspräsidenten.

Wachsmuth in Schulz/Wachsmuth/Zwick, Art. 52 GO Ziffer 1

Man könnte deshalb davon ausgehen, dass für öffentliche Sitzungen des Verwaltungsrats des Kommunalunternehmens die Bekanntmachungspflicht den Vorsitzenden des Verwaltungsrats trifft, also den Bezirkstagspräsidenten. Für das Kommunalunternehmen gilt allerdings Art. 76 Abs. 1 Satz 2 BezO, wonach der Vorstand das KU nach außen vertritt, und nur dieser. Dies legt den Schluss nahe, dass die Bekanntgabe der öffentlichen Tagesordnungspunkte Sache des Vorstands ist. In der Kommentierung war dazu keine Aussage zu finden.

Unterbleibt die öffentliche Bekanntmachung oder ist sie fehlerhaft, so stellt dies i.Ü. zwar einen Gesetzesverstoß dar, gegen den die Rechtsaufsichtsbehörde einschreiten kann, **beeinträchtigt aber nicht die Rechtswirksamkeit gefasster Beschlüsse**, da Art. 43 Abs.1 BezO eine reine Ordnungsvorschrift ist.

Bauer/Böhle, Bayer. Kommunalgesetze, Kommentar, Rn. 1 zu Art. 43 BezO

Zu Frage 1.1.4. und 1.2.: In welchem Umfang ist die Öffentlichkeit an die nicht öffentliche Sitzung anfolgend zu informieren?

Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, sind der Öffentlichkeit (erst) bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 43 Abs. 3 BezO entspr.).

Der Verwaltungsrat muss darüber, obwohl dies gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen ist, in wiederum nicht öffentlicher Sitzung eine Entscheidung treffen.

Wachsmuth in Schulz/Wachsmuth/Zwick, Art. 52 GO Ziffer 4.5

Eine bestimmte Form der Bekanntgabe ist dabei nicht vorgeschrieben. Die Bekanntgabe kann identisch sein mit der amtlichen Bekanntmachung von Satzungen.

Prandl/Zimmermann/Büchner, Kommunalrecht in Bayern, Kommentar, Art. 52 GO Ziffer 11; Wachsmuth in Schulz/Wachsmuth/Zwick, Art. 52 GO Ziffer 4.5

Inhalt der Bekanntgabe ist nur der Beschluss als solcher (Wortlaut des Beschlusses), nicht aber der Verlauf der Beratung im Gemeinderat und das Abstimmungsergebnis.

Prandl/Zimmermann/Büchner, Kommunalrecht in Bayern, Kommentar, Art. 52 GO Ziffer 11; Wachsmuth in Schulz/Wachsmuth/Zwick, Art. 52 GO Ziffer 4.5

Für die Bekanntgabe nicht öffentlicher Beratungspunkte in Gemeindegremien geht die Kommentierung von der Verpflichtung des Ersten Bürgermeisters aus.

Wachsmuth in Schulz/Wachsmuth/Zwick, Art. 52 GO Ziffer 4.5

Wie oben bereits ausgeführt legt Art. 76 Abs. 1 Satz 2 BezO, wonach der Vorstand das KU nach außen vertritt, den Schluss nahe, dass die Bekanntgabe nunmehr für die Öffentlichkeit freigegebener Beschlüsse Sache des Vorstands ist. In der Kommentierung war auch dazu keine Aussage zu finden.

Zu Frage 2: Hat die Kommune Bezirk Oberbayern, bzw. haben ihre Organe Anspruch auf allumfassende Informationen aus dem Unternehmen? Der Bezirkstagspräsident vertritt sowohl das Kommunalunternehmen (als Vorsitzender des Verwaltungsrates), wie auch den Bezirk Oberbayern als eines seiner Organe. Genügt dies und die Mitgliedschaft von Bezirksräten im Verwaltungsrat, um dem Informationsanspruch des Bezirks Oberbayern und seiner Mandatsträger zu befriedigen?

2.1. Wie weit geht die Informationspflicht des Kommunalunternehmens bzw. der Informationsanspruch des Bezirkstages, insbesondere der Mitglieder des Organs?
2.2. Genügt der in der Satzung vorgesehene „Halbjahresbericht“ an den Bezirkstag (wie muss dieser im Einzelnen beschaffen sein und wie tief müssen/dürfen die Informationen gehen)? oder

2.3. Kann aus der Mitte des Bezirkstages detailliert nachgefragt und können (ggf. sogar in öffentlicher Sitzung) im Bezirkstag Unternehmensinterna diskutiert werden? Ist zumindest in nichtöffentlicher Sitzung umfassend über unternehmerische Detailfragen Auskunft zu erteilen?

Ergebnis:

Der Bezirk als Gewährsträger und somit der Bezirkstag als dessen oberstes Organ hat ein umfassendes Auskunftsrecht. Einzelne Bezirkstagsmitglieder können dagegen ein Auskunftsverlangen nur über den Bezirkstag an das Kommunalunternehmen richten. Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen sich nur mit den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats und deren Stellvertretungen über Interna des Kommunalunternehmens beraten, *nicht* aber unmittelbar mit einzelnen anderen Bezirkstagsmitgliedern und auch nicht mit ihrer Fraktion.

Grundsätzlich zur Frage, wem gegenüber die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Verwaltungsrats gilt

In § 5 Abs. 5 der KU-Satzung heißt es:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die vom Vorsitzenden dauerhaft beigegebenen Personen haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. **Hiervon unbenommen sind die Berichts- und Informationspflichten der Verwaltungsratsmitglieder an die Organe des Bezirks.** Im Übrigen gilt Art. 14 BezO entsprechend mit der Maßgabe, dass in Art. 14 Abs. 3 an die Stelle des Bezirkstagspräsidenten der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle des Bezirks das Kommunalunternehmen tritt.“

Gemäß § 4 KUV haben die Mitglieder der Organe des Kommunalunternehmens über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt **jedoch nicht gegenüber den Organen der Gemeinde** (§ 4 Satz 3 KUV). Über § 1 Abs. 2 KUV gelten die Vorschriften der KUV entsprechend für Kommunalunternehmen der Bezirke.

Zwischenergebnis: Die Verschwiegenheitspflicht der Verwaltungsratsmitglieder ist nur gegenüber den „Organen“ des Bezirks aufgehoben.

Schulz in Schulz/Wachsmuth/Zwick, Art. 90 GO Ziffer 3.3., B/B/M/S, Art. 90 GO Rn. 12 i.V.m. Rn. 27

Der Begriff „Organe des Bezirks“

Der Begriff „Hauptorgane“, den Art. 21 BezO verwendet, ist ebenso wenig wie der Begriff „Organe“ gesetzlich definiert (Bauer/Böhle/M/S, Art. 29 GO Rn 1). Gem. Art. 21 BezO sind jedoch „Hauptorgane“ des Bezirks der Bezirkstag, der Bezirkstagspräsident und beschließende Ausschüsse.

BayVGH, Urteil vom 20.1.1982, BayVBl. 1982, 536, B/B/M/S, Art. 21 BezO Anm. 1 zumindest für Kreisausschuss/Bezirksausschuss.

Fraktionen, einzelne Bezirksräte oder Gruppen von Bezirksräten sind dagegen keine „Organe“ in diesem Sinne, denen gegenüber die Verschwiegenheitspflicht der Verwaltungsräte aufgehoben wäre.

Wachsmuth in Schulz/Wachsmuth/Zwick, Ziffer 2.2. zu Art. 29 GO („Gemeinderatsmitglieder, auch Fraktionen, sind nur Mitglieder oder Teile eines Kollegialorgans (Gemeinderat)“) und Schulz in Ziffer 3.3. zu Art. 90 GO Ebenso B/B/M/S, Art. 29 GO Rn 1

Zwischenergebnis: Wendet man rein den gesetzlichen Wortlaut an, so dürfen geheimhaltungswürdige Informationen nur dem Bezirkstag, dem Bezirkstagspräsidenten und beschließenden Ausschüssen bekannt gegeben werden.

Das bedeutet, dass sich danach die Verwaltungsratsmitglieder nicht unmittelbar mit einzelnen anderen Bezirkstagsmitgliedern über Interna des Kommunalunternehmens beraten dürfen, die nicht selbst Verwaltungsräte sind und auch nicht in ihrer Fraktion.

„Beschließende Ausschüsse“

Bei teleologischer Auslegung des § 4 Satz 3 KUV i.V.m. Art. 21 BezO können mit „beschließenden Ausschüssen“ nur solche Ausschüsse gemeint sein, die sachlich mit dem Kommunalunternehmen zu tun haben.

Nach der derzeitigen Fassung der Geschäftsordnung ist der **Bezirksausschuss derzeit nicht „beschließender Ausschuss“!**

Art. 25 BezO:

Der Bezirksausschuss bereitet die Verhandlungen des Bezirkstags vor und beschließt über die ihm vom Bezirkstag übertragenen Angelegenheiten.

§ 7 Abs. 3 GeschO BT

(3) Der Bezirksausschuss ist beschließend insbesondere zuständig für

1. ...
- ...
6. die Erteilung von Weisungen an Personen, die vom Bezirk in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ eines Unternehmens in Privatrechtsform entsandt oder auf seine Veranlassung gewählt worden sind, soweit entsprechende Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung vorbehalten sind (Art. 79 Abs. 2 Satz 3 BezO)

§ 7 Abs. 3 Ziffer 6 der Geschäftsordnung bezieht sich in seiner derzeitigen Fassung nur auf den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ eines Unternehmens in Privatrechtsform. Aus der Bezugnahme auf Gesellschaftsvertrag und Unternehmenssatzung könnte man schließen, dass der Geltungsbereich der Ziffer 6 auf das Kommunalunternehmen ausgedehnt werden sollte, die Einschränkung auf die Unternehmen „in Privatrechtsform“ aber übersehen wurde. Das zuständige Gesundheitsreferat der Bezirksverwaltung geht dagegen davon aus, dass die Begriffe „Unternehmenssatzung“ und „Gesellschaftsvertrag“ hier als Synonyme verwendet werden und dass der Verweis auf Art. 79 Abs. 2 Satz 3 zeigt, dass nur Unternehmen in privater Rechtsform gemeint sind.

Jedenfalls ist der Bezirksausschuss nach der derzeitigen Fassung der Geschäftsordnung des Bezirkstags kein „beschließender“ Ausschuss im Bezug auf das Kommunalunternehmen.

Der **Gesundheitsausschuss** ist dagegen zumindest hinsichtlich der Bestellung der Patientenfürsprecher beschließend zuständig (§ 12 Abs. 2 GeschOBT).

§ 12 GeschOBT

- (2) Der Gesundheitsausschuss ist nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für
1. die Bestellung der Patientenfürsprecher und Patientenfürsprecherinnen auf Vorschlag des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin,
[...]

Zwischenergebnis:

Nach der derzeitigen Fassung der Geschäftsordnung ist der Gesundheitsausschuss „Organ des Bezirks“ und hat einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens für Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher. Der Bezirksausschuss hat dagegen derzeit kein Auskunftsrecht.

Exkurs zum Informationsrecht des Bezirksausschusses:

Ein **Informationsrecht des Bezirksausschusses** kann auf zweierlei Wegen erreicht werden:

- Entweder wird die Geschäftsordnung des Bezirkstags insoweit geändert, als dem Bezirksausschuss eine (zusätzliche) beschließende Zuständigkeit im Zusammenhang mit dem Kommunalunternehmen eingeräumt wird. § 7 Abs. 3 Ziffer 6 der Geschäftsordnung wurde jedoch nach Auskunft von Herrn Brinckmann bewusst in der jetzigen Form gefasst, weil Weisungsrechte gegenüber dem Kommunalunternehmen dem Bezirkstag vorbehalten bleiben sollten. Nur um eine „Organeigenschaft“ im Zusammenhang mit der Verschwiegenheitspflicht des Verwaltungsrats zu konstruieren, erscheint diese Möglichkeit deshalb als wenig geeignet.
- Stattdessen kann auch die **Satzung des Kommunalunternehmens geändert** werden. Im Rahmen der mit diesem Gutachten ohnehin empfohlenen klarstellenden Regelung in der Satzung, inwieweit der Verwaltungsrat welche Stellen informieren muss, müsste der Bezirksausschuss als Adressat ausdrücklich mit aufgenommen werden.

(Exkurs Ende)

Gegenansicht zur reinen Wortlautauslegung:

Es gibt auch Stimmen in der Literatur, die von einem Auskunftsanspruch der einzelnen Bezirksräte ausgehen. Diese Meinung beschränkt das Auskunftsrecht nicht auf die „Organe des Bezirks“ bzw. legt den Begriff so weit aus, dass einzelne Bezirksräte auch hierunter fallen.

Meiski, Über die Verschwiegenheitspflichten kommunaler Mandatsträger, BayVBl. 10/2006, S. 303 f

Als Mitglied des Gemeinderats habe das einzelne Gemeinderatsmitglied (d.h. hier der einzelne Bezirksrat) weiterhin über alle wesentlichen Angelegenheiten des Unternehmens mit zu entscheiden. Dieser Funktion und Verantwortung könne das Gemeinderatsmitglied nur gerecht werden, wenn es über die Angelegenheiten des Unternehmens vollständig informiert sei. Es habe darüber hinaus sogar die öffentliche Pflicht zur Überwachung und Steuerung des Unternehmens im Rahmen seines Mandates als Gemeinderatsmitglied wahrzunehmen und müsse die Erfüllung der dem Unternehmen übertragenen Aufgaben der Gemeinde verantworten. Es unterschieden ihn somit seine Steuerungs- und Überwachungspflichten, aus denen Verantwortung für das Unternehmen erwachse, von gesellschaftsfremden Dritten, denen gegenüber Verschwiegenheitspflichten bestehen könnten. Das Gesetz würde schwerlich den Mitgliedern des zentralen Organs des Gesellschafters gegenüber Verschwiegenheitspflichten begründen wollen und damit die Gesellschaft der Gefahr aussetzen, von partiell ahnungslosen Gesellschaftern beherrscht zu werden (Anm.: der Aufsatz geht auf die kommunale GmbH ein). Dies werde erst recht gelten, wenn die Gesellschaft öffentliche Aufgaben wahrnimmt und erfüllt. Die Verschwiegenheitspflichten sollten die Gesellschaft vor dem Missbrauch von Informationen durch Dritte schützen, nicht aber den Gebrauch von Informationen durch die verantwortlichen Entscheidungsträger verhindern.

Weiter heißt es ausdrücklich:

„Die Annahme von Verschwiegenheitspflichten von Aufsichtsratsmitgliedern gegenüber Mitgliedern des Gemeinderats würde nicht nur der Verfassung einer GmbH nicht gerecht, sondern auch dem Grundsatz der verfassungskonformen Auslegung widersprechen. Sowohl das Demokratieprinzip als auch die in Art. 28 Abs. 2 verankerte Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden gebieten einen ungehinderten Informationsfluss zwischen dem Gemeinderatsmitglied und den Eigengesellschaften der Kommune. [...] Dies gebietet, das

Gemeinderatsmitglied nicht als Dritten gegenüber der Gesellschaft anzusehen und dessen Information durch Aufsichtsratsmitglieder zu gestatten.“

Auch die neuere Rechtsprechung geht von einem nur beschränkten Geheimhaltungsbedürfnis kommunaler Gesellschaften aus. So wurde kürzlich ein Landgerichtsurteil rechtskräftig, mit dem einem Journalisten das Recht zugesprochen wurde, detaillierte Auskünfte über Finanzierungspraktiken einer GmbH der Landeshauptstadt München zu verlangen. Die Richter hatten entschieden, dass es schon lange anerkannt sei, dass sich ein Hoheitsträger seiner öffentlich-rechtlichen Bindungen nicht durch reine organisatorische Maßnahmen entziehen könne (Stichwort „Kein Flucht ins Privatrecht“). Zwar bezieht sich das Urteil auf die private Organisationsform der GmbH und auf ein Auskunftsrecht der Presse. Der Fall lässt sich aber auf die öffentlich-rechtliche Organisationsform des Kommunalunternehmens übertragen. Und wenn ein öffentliches Unternehmen schon der Presse detailliert Auskunft erteilen muss, dann dürfte viel dafür sprechen, dass auch den Mitgliedern der politischen Entscheidungsträger beim Gewährsträger, d.h. den einzelnen Bezirksräten Auskunft erteilt werden muss.

In diesem Sinne ist auch das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zu sehen, mit dem die Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrats der GmbHs der Stadt Passau gelockert werden sollte, um eine öffentliche Diskussion über Tagesordnungspunkte noch vor der jeweiligen Aufsichtsratssitzung zu ermöglichen. BayVGH, Urteil vom 8.5.2006, Az. 4 BV 05.756 zum Bürgerbegehren „Mehr Bürgerbeteiligung statt geheimer Rathauspolitik“ in der Stadt Passau

Zwischenergebnis: Folgt man dieser Auffassung, so muss jeder einzelne Bezirksrat die Möglichkeit haben, sich über Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu informieren, ja ist sogar dazu verpflichtet, will er seinem Mandat gerecht werden.

Lösung:

Der einzelne Bezirksrat muss die Herausgabe entsprechender Informationen über ein auskunftsberechtigtes Bezirksorgan beantragen. Dies wären nach den obigen Ausführungen derzeit Bezirkstag oder Gesundheitsausschuss für Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern.

Diese Lösung wird von der Kommentierung und Rechtsprechung gestützt. Dort heißt es zur Auskunftspflichtung *der Gemeindeverwaltung* gegenüber einzelnen Gemeinderäten: „Die Überwachungsbefugnis des Gemeinderats erstreckt sich auf den gesamten Geschäftsablauf der Gemeindeverwaltung. [...] Die Wahrnehmung der Überwachungsbefugnis setzt ein umfassendes Informationsrecht des Gemeinderates voraus [...] Das einzelne Gemeinderatsmitglied hat jedoch [...] grundsätzlich kein – uneingeschränktes – subjektiv-öffentliches Recht auf Erhalt von Informationen, sondern lediglich ein Frage- und Antragsrecht, mit dem es eine Entscheidung des Gemeinderats als Plenum über die strittige Frage herbeiführen kann.“

Wachsmuth in Schulz/Wachsmuth/Zwick, Ziffer 4 zu Art. 30 GO mit Verweis auf BayVGh, Beschluss vom 15.12.2000, BayVbl. 2001, 666

Das einzelne Gemeinderatsmitglied hat rechtlich nur die Möglichkeit, sein Anliegen dem Gemeinderat zu unterbreiten. Dieser allein hat dann darüber zu beschließen, ob er dieses Anliegen aufgreifen und welche Auskünfte er gegebenenfalls von der Gemeindeverwaltung zur Klärung fordern will.

BayVGh, Urteil vom 06.09.1989, BayVbl. 1990, 278

Das Auskunftsverlangen muss somit erst vom Bezirkstag (mit einfacher Mehrheit) beschlossen und an das Kommunalunternehmen gerichtet werden. Das bedeutet in der Konsequenz: Das einzelne Bezirkstagsmitglied muss zur Plenumsitzung beantragen, das Plenum möge beschließen, bestimmte Informationen vom KU anzufordern. Wenn die Mehrheit beschließt, dass die Informationen angefordert werden, gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder können die Informationen ad hoc in dieser Sitzung (vom Vorstand) beantwortet werden. Anderenfalls kann die Angelegenheit erst wieder im nächsten Plenum behandelt werden. Ein unmittelbares Sachantragsrecht der einzelnen Bezirkstagsmitglieder an das Gremium analog § 23 der Geschäftsordnung des Bezirkstags gibt es für Auskunftsansprüche gegenüber dem KU nicht.

Soll diese Aufgabe vom Bezirkstag auf den Bezirksausschuss delegiert werden, müsste hierzu der Bezirkstag seine Geschäftsordnung ändern.

Unberührt davon bleiben die satzungsmäßigen Berichtspflichten des Kommunalunternehmens, wie z. B. Jahresabschluss und Halbjahresberichte (§ 6 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 der KU-Satzung) sowie die Rechte des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 14 Abs. 4 der KU-Satzung.

Zur Verschwiegenheitspflicht jedes Bezirkstagsmitglieds

Zu Bedenken ist bei dieser Lösung Folgendes: Jeder einzelne Bezirksrat unterliegt der Verschwiegenheitspflichtung des Art. 14 BezO. Dort heißt es:

„Ehrenamtlich tätige Bezirksbürger sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen. Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. [...] Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort.“

Die Verschwiegenheitspflicht der Bezirksräte ist damit **grundsätzlich umfassend** ausgelegt.

Gemäß Art. 14 BezO gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Solche Informationen dürfen unproblematisch **an jedermann** weitergegeben werden.

„Geheimnis“ im Sinne einer geheim zu haltenden Tatsache, die der grundsätzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt, ist jedenfalls ein objektiver Begriff und kann nicht vom Gesellschaftsorgan zu einem solchen erklärt werden.

BGHZ 64, 325, 328 f, Vermerk Referat 15, Frau Hesse vom September 2006, S. 2

Verletzt der einzelne Bezirksrat diese Verschwiegenheitspflicht, so verhält er sich rechtswidrig. Hat er dabei mindestens fahrlässig gehandelt, so kann er mit Ordnungsgeld belegt werden (Art. 14 Abs. 4 BezO) und kann gegebenenfalls auch straf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

Jede bezirksinterne Regelung, mit der Informationen von den einzelnen Mitgliedern des Bezirkstags ferngehalten werden sollen, würde auf der Annahme beruhen, dass die einzelnen Mitglieder des Bezirkstags grundsätzlich nicht verantwortungsbewusst und u.U. rechtswidrig mit den bezirksinternen Informationen umgehen.

Zur grundsätzlichen Geheimhaltungsbedürftigkeit von Interna des Kommunalunternehmens

Die Kommentierung und Rechtsprechung geht auch auf die grundsätzlichen Bedenken ein, dass für Informationen aus einem wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand ein größeres Geheimhaltungsbedürfnis besteht, insbesondere, wenn es als eigene Rechtspersönlichkeit aus der allgemeinen Verwaltung ausgegliedert wird.

In der Kommentierung heißt es zum Teilaspekt der Öffentlichkeit der Verwaltungsratssitzungen: „Die Nichtanwendbarkeit der Öffentlichkeitsvorschriften [für Sitzungen des Verwaltungsrats] vermindert zwar einerseits die Transparenz der kommunalen Aufgabenerfüllung, andererseits ist sie aber eine Konsequenz und – soll das Kommunalunternehmen keine Wettbewerbsnachteile erfahren – unvermeidliche Folge seiner Verselbständigung. Da Teilnahmerechte an nichtöffentlichen Sitzungen an die Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium gebunden sind, haben auch Mitglieder des Gemeinderats, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, kein Teilnahmerecht.“

Schulz in Schulz/Wachsmuth/Zwick, Art. 90 GO Ziffer 3.3.

Rechtsprechung und Teile der Literatur gehen dagegen davon aus, dass **kein** erhöhtes Geheimhaltungsbedürfnis besteht.

Eigengesellschaften der Kommune bedürfen keiner umfassenderen Geheimhaltung als die übrige Verwaltung auch.

Meiski, Über die Verschwiegenheitspflichten kommunaler Mandatsträger, BayVBl. 10/2006, S. 303

Auch das oben bereits angeführte Urteil im Verfahren gegen die GmbH der Landeshauptstadt München ist in diesem Sinne zu verstehen.

Eine abschließende rechtliche Einschätzung dazu ist angesichts des widersprüchlichen Meinungsbildes in Literatur, Kommentierung und Rechtsprechung derzeit nicht möglich.

Rechtliche Beurteilung der Tatsache, dass dem Kommunalunternehmen GmbHs als Tochterunternehmen zugeordnet sind

Für den Umfang der Informationspflicht macht es keinen Unterschied, dass die Kliniken zum Teil in der privatrechtlichen Rechtsform von GmbHs als Töchter des Kommunalunternehmens existieren. Das rechtlich umstrittene Problem der Verschwiegenheitspflicht kommunaler Aufsichtsräte in kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform wird hier nicht tangiert. Der Informationsanspruch der Organe des Bezirks umfasst auch alle Angelegenheiten der untergeordneten GmbHs, denn:

Die Geschäftsführer der Tochter-GmbHs sind dem **Gesellschafter** KU (also derzeit konkret dem Gesellschaftervertreter Herrn Spuckti) voll auskunftsverpflichtet (§ 51 a GmbHG, siehe auch z. B. § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags Südwest gGmbH).

Somit darf und kann sich das Kommunalunternehmen als GmbH-Gesellschafter in Person des Vorstands über alle Interna der GmbHs informieren.

Der Verwaltungsrat wiederum hat ein Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand des KU über alle Angelegenheiten des KU (§ 6 Abs. 1 Satz 2 KU-Satzung), also nach dem gerade Gesagten auch über die Tochter-GmbHs.

Somit darf und kann sich der Verwaltungsrat letztlich über alle Interna der GmbHs informieren.

Zur Stellung der stellvertretenden Verwaltungsräte

Die Stellvertretung im Verwaltungsrat ist gesetzlich nicht geregelt, darf aber aufgrund der Organisationshoheit der Gemeinde in der Unternehmenssatzung geregelt werden.

Schulz in Praxis der Kommunalverwaltung, Erl. 3.1. zu Art. 90 GO

Die derzeitige Satzung enthält keine Regelung zu der Frage, inwieweit die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats **Auskunftsrechte** haben. Es kann jedoch nicht dem Zweck der Regelung und v.a. nicht dem Interesse des Bezirks als Gewährsträger entsprechen, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für das Kontrollorgan Verwaltungsrat zu bestellen, weil eben gerade nicht auf die volle Besetzung des Verwaltungsrats verzichtet werden soll und diese Vertreterin bzw. diesen Vertreter dann im Vertretungsfall völlig

uninformiert zu lassen. Somit muss zumindest ein umfassender Informationsfluss zwischen dem eigentlichen Verwaltungsratsmitglied und „seiner“ Vertreterin bzw. „seinem“ Vertreter möglich sein. Dieser Informationsfluss beschränkt sich auch nicht nur auf die einzelnen Tagesordnungspunkte, in denen der Vertretungsfall vorliegt, sondern – schon aus Vorsorge für einen nicht vorherzusehenden Vertretungsfall – auch auf die grundsätzlichen Vorgänge im Verwaltungsrat.

Solange kein Vertretungsfall vorliegt, haben die Vertreterinnen bzw. Vertreter kein selbständiges Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand. D.h. wenn ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied aus dem Kommunalunternehmen heraus Informationen anfordern möchte, muss es sich über „sein“ primäres Verwaltungsratsmitglied an den Vorstand wenden.

Die derzeitige Satzung enthält insbesondere auch keine Regelung zu der **Frage, ob die stellvertretenden Verwaltungsrätinnen und -räte an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen dürfen, auch wenn kein Vertetungsfall vorliegt**. Sie müssen jedoch sinnvollerweise zumindest dann als Zuhörer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen können, wenn Themen behandelt werden, die in einer späteren Sitzung ebenfalls auf der Tagesordnung stehen werden, wenn bereits feststeht, dass in dieser Sitzung die Vertreterin bzw. der Vertreter teilnehmen wird.

Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter müssen jedoch nicht eingeladen werden, die Einladung erfolgt auch im Vertretungsfall stets über das primäre Verwaltungsratsmitglied. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter können, wenn kein Vertetungsfall vorliegt auch nur als Zuhörer teilnehmen. Sie haben als Zuhörer weder Rederecht noch Antragsrecht.

Die Vertreterinnen und Vertreter unterliegen im Übrigen den gleichen **Verschwiegenheitspflichten** wie die primären Verwaltungsratsmitglieder.

Eine Klarstellung in der Kommunalunternehmenssatzung zur Stellung der stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder wird empfohlen.

Zu Frage 2.1: Wie weit geht die Informationspflicht des Kommunalunternehmens bzw. der Informationsanspruch des Bezirkstages, insbesondere der einzelnen Mitglieder der Organe?

Umfang der Informationspflicht (Verwaltungsrat bzw. Vorstand des Kommunalunternehmens müssen von sich aus informieren): Über die oben genannten Regelungen hinaus sind Auskunfts- und Informationspflichten des Verwaltungsrats gegenüber der Kommune weder in der Bezirksordnung noch in der KUV geregelt
Schulz in Schulz/Wachsmuth/Zwick, Art. 90 GO Ziffer 3.3.

Eine **Pflicht** der Verwaltungsräte, den Bezirkstag über gewisse Dinge **zu informieren** ergibt sich aber aus den **satzungsgemäßen Weisungsbefugnissen des Bezirkstags**.

Für das gesetzlich zwingende Weisungsrecht bezüglich Satzungen und Verordnungen (Art. 76 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BezO) besteht beim Krankenhaus-Kommunalunternehmen mangels entsprechender Satzungsbezugnis kein praktischer Anwendungsfall.

§ 6 Abs. 6 Satz 2 der KU-Satzung macht aber von der Möglichkeit nach Art. 76 Abs. 2 Satz 5 BezO Gebrauch und sieht Weisungsrechte des Bezirkstags vor:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind in ihren Entscheidungen bei folgenden Punkten explizit an die Weisungen des Bezirkstages gebunden:

1. bei widerstreitenden Interessen zwischen dem Bezirk als überörtlichem Sozialhilfeträger und dem Kommunalunternehmen und
2. bei strategischen Fragestellungen der Versorgungsplanung von grundsätzlicher Bedeutung, wie
 - Klinikstandortfragen und
 - Regionalisierung.“

Z.T. wird vertreten, dass die Tatsache, dass in der Satzung nur für bestimmte Bereiche ausdrücklich eine Weisungsbefugnis des Bezirkstags geregelt ist, nicht ausschließt, dass der Bezirkstag jederzeit weitere Weisungen in anderen, in der Satzung nicht explizit aufgeführten Angelegenheiten erteilen kann (arg ex Art. 76 Abs. 2 Satz 5 BezO).

Eine klare Regelung in der Satzung wäre diesbezüglich wünschenswert.

So auch Prof. Knemeyer zur Informationsverpflichtung des Verbandsrats des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt in einem vom Zweckverband beauftragten Gutachten aus Januar 2007, S. 34 für Art. 93 Abs. 2 Satz 3 GO mit Verweis auf Glaser, Erl. 12 zu Art. 92 GO.

Die Kommentierung geht dagegen davon aus, dass Weisungsbefugnisse explizit in der Satzung aufgeführt sein müssen. Durch die Notwendigkeit einer Satzungsänderung für Bereiche, die bislang nicht in der Satzung aufgenommen sind, solle verhindert werden, dass die Kommune nach tagespolitischen Opportunitäten in das Kommunalunternehmen hineinregiert. Die Weisungsbefugnisse des Gemeinderats könnten auch nicht weiter reichen als die Kompetenzen, die der Verwaltungsrat gegenüber dem Vorstand habe und dürften auch nicht in die Überwachungsbefugnisse des Verwaltungsrats eingreifen. Schulz in Schulz/Wachsmuth/Zwick, Erl. 3.2 zu Art. 90 GO.

Im Ergebnis ist somit zumindest für die in der KU-Satzung ausdrücklich aufgeführten Fälle von einem Weisungsrecht des Bezirkstags gegenüber den Verwaltungsräten auszugehen.

Um jedoch solche Weisungen im Einzelfall erteilen zu können, muss der Bezirkstag über Umstände, die eine Weisung zu den genannten Thematiken veranlassen können, auch informiert werden.

Für die Informationsverpflichtung des Verbandsrats des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt hat Prof. Knemeyer in seinem Gutachten ausgeführt (S. 24):

„In Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für Zweckverband und Verbandsmitglieder ergibt sich neben dem bestehenden Weisungsrecht auch eine Informationspflicht jedes einzelnen Verbandsrates gegenüber seiner Entsandekörperschaft, damit diese von ihrer Weisungsbefugnis auch effektiv Gebrauch machen kann.

Schulz in Schulz/Stadlöder, Art. 33 Erl. 3.2 KommZG, Prandl/Gillessen, Art. 32 a.F. Erl. 10 KommZG, Hauth/Hillermeier/Bonengel/Kitzeder, Art. 33 Erl. 5 KommZG

Damit berücksichtigt der Gesetzgeber, dass sich die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes im Prinzip zur Erfüllung von Aufgaben nur „bedienen“. In solchen wesentlichen Bereichen muss daher schon zur Ermöglichung des Weisungsrechts eine Informationspflicht

gegenüber dem Verbandsmitglied bestehen, welche dem dort zuständigen Beschlussorgan Gelegenheit zur Erteilung einer Weisung geben soll. [...]

Würde man eine solche Informationsverpflichtung in Frage stellen, wäre in solchen Fällen die generell bestehende Weisungsbefugnis des Verbandsmitglieds gegenüber seinem Vertreter in der Verbandsversammlung eine bloße Fiktion: Ohne Kenntnis, dass in der Verbandsversammlung eine Angelegenheit von grundlegender Bedeutung für den Zweckverband und damit für die Verbandsmitglieder zur Entscheidung ansteht, wäre die Erteilung einer verbindlichen Weisung dem Grund nach unmöglich und allenfalls durch Zufall denkbar. [...] Andernfalls droht, dass der Zweckverband entgegen dem Mitgliederwillen ein „losgelöstes Eigenleben“ führen könnte, ohne gegenüber den ihn tragenden Verbandsmitgliedern verantwortlich zu sein.“

Ergebnis:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben alle Informationen in grundlegenden Angelegenheiten des Kommunalunternehmens von sich aus an die zuständigen Bezirksorgane weiterzugeben. Insbesondere sind dies solche Informationen, die für die Erteilung einer Weisung im Rahmen der satzungsgemäßen Weisungsbefugnis des Bezirkstags ausschlaggebend sein können.

Dieses Ergebnis wird auch durch ganz grundsätzliche Überlegungen gestützt. So formuliert Prof. Knemeyer (Gutachten, S. 30 f) zur Einflussnahmemöglichkeit des Zweckverbands Ingolstadt auf die Gremien der Tochtergesellschaften:

„Das demokratische Verständnis unserer Rechtsordnung erfordert es, einer Gemeinde – oder hier dem Zweckverband – einen ausreichenden Einfluss in den Gesellschaftsgremien zu sichern. [...] Einer „Flucht ins Privatrecht“ muss durch demokratieadäquate Steuerungsmöglichkeiten vorgebeugt werden. Kommunen sind zwar berechtigt, gesellschaftsrechtliche Organisationsformen zu nutzen, ihren öffentlichrechtlichen Verpflichtungen können sie sich auf diese Weise jedoch nicht entziehen.“

Einschränkung der Informationspflicht:

Prof. Knemeyer schränkt in seinem Gutachten allerdings die Informationspflicht des Verbandsrats mit der folgend zitierten Begründung für Angelegenheiten, die vor der Ausgründung „laufende Angelegenheit der Verwaltung“ in Zuständigkeit des BTP gewesen wären, ein (S. 25):

„Ob eine solche Informationspflicht letztlich so weit geht, dass ein geborener Verbandsrat (Bürgermeister) den Gemeinderat als zuständiges Kollegialorgan seiner Entsendekörperschaft über all die Angelegenheiten unterrichten muss, die er nicht nach allgemeinem Kommunalrecht selbst entscheiden kann (z. B. gem. Art. 37 GO), ist im KommZG nicht explizit geregelt. Die **allgemeine Zuständigkeitsabgrenzung** – insbesondere der Art. 36 f GO – kann aber als eine solche Orientierung herangezogen werden.

Schulz in Schulz/Stadlöder, Art. 33 Erl. 3.2 KommZG

Denn es ist kein Grund ersichtlich, dass dem Bürgermeister als Verbandsvertreter gegenüber dem Gemeinderat der Entsendekörperschaft eine weitergehende Informationspflicht allein deshalb obliegt, weil die Aufgabe nunmehr in die Zuständigkeit eines Zweckverbandes übergegangen ist und nicht mehr direkt vom Bürgermeister als Gemeindeorgan erfüllt wird. Es besteht also keine Informationspflicht bei „einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung.“ (Art. 37 Abs. 1 GO).“ [Hervorhebungen nicht im Original]

Zieht man diese Argumentation für den vorliegenden Fall entsprechend heran, so müsste der Verwaltungsrat jeweils im Einzelfall entscheiden, welche Informationen „laufende Angelegenheiten“ i. S. d. Art 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO betreffen. Solche Informationen müssten nicht an den Bezirkstag weitergegeben werden.

Da dies in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen dürfte, empfiehlt Prof. Knemeyer, eine entsprechende Informationspflicht der Verbandsvertreter gegenüber der Entsendekörperschaft und die Voraussetzungen hierfür auch allgemein – losgelöst vom konkreten Einzelfall – zu regeln.

Um also sowohl den Verwaltungsräten des Kommunalunternehmens als auch dem Bezirkstag Sicherheit über den (Mindest-) Umfang der Informationspflicht zu geben, sollte die Unternehmenssatzung um eine entsprechende, möglichst detaillierte Regelung ergänzt werden.

Anmerkung:

Das Rechtsverhältnis des Kommunalunternehmens zu seinem Gewährsträger (also dem Bezirk) ist, auch soweit es um den Kanninhalt geht – ausschließlich in der Unternehmenssatzung zu regeln. Die Kommune kann zur Entlastung des Satzungstextes auch Regelungen in einem Anhang als Bestandteil der Unternehmenssatzung aufnehmen (Schulz in Praxis der Kommunalverwaltung, Erl. 3 zu Art. 89 GO und in S/W/Z Erl. 3 zu Art. 89 GO).

Zu Frage 2.3.: Kann aus der Mitte des Bezirkstages detailliert nachgefragt und können (ggf. sogar in öffentlicher Sitzung) im Bezirkstag Unternehmensinterna diskutiert werden? Ist zumindest in nicht öffentlicher Sitzung umfassend über unternehmerische Detailfragen Auskunft zu erteilen?

Zum Umfang des Informationsanspruchs der Organe des Bezirks (Pflicht zur Auskunft der KU-Organen auf Nachfrage)

Der Bezirkstag ist das höchste Organ des Bezirks und hat damit umfassende Befugnisse. In Vorbereitung zur Beratung in der Plenumsitzung und während der Sitzung selbst kann also vom Grundsatz her alles erfragt werden. In der Literatur heißt es dazu:

„Es gibt kein einziges Organ in der Gemeinde, das dem obersten Gemeindeorgan die Auskunft verweigern darf.“

Altmeppen, Die Einflussrechte der Gemeindeorgane in einer kommunalen GmbH, NJW 2003, 2561, 2566

Auf die Organisationsform der Verwaltungseinheit, die im jeweiligen Fall die Aufgaben des Bezirks wahrnimmt, kann es dabei nicht ankommen (siehe o.g. Stichwort „Keine Flucht ins Privatrecht“).

Besondere datenschutzrechtliche Bestimmungen sind jedoch zu beachten (z. B. in Bezug auf vertrauliche Personaldaten).

Allerdings sollte ganz grundsätzlich berücksichtigt werden, dass das Unternehmen gerade auch deswegen ausgegründet wurde, um selbständiger agieren zu können. Ein kommunales Unternehmen „entkommt“ zwangsläufig der ganz engen Kontrolle der politischen Gremien. Das soll es ja gerade. Die Bezirksghremien sollen sich nach der Umstrukturierung nur noch auf die „großen“, strategischen Entscheidungen beschränken.

Im Gutachten von Prof. Knemeyer heißt es mit Bezug auf den Zweckverband (S. 40):

„Die Entsendekörperschaft kann und sollte sich auf grundlegende Zielweisungen beschränken und auf eine kommunaladäquate Ausübung der Zweckverbandsaufgaben ihrer Vertreter in den Gremien vertrauen.“

Die oben ausgeführte Lösung, dass das einzelne Bezirksratsmitglied seinen Wunsch auf Auskunft zu einem bestimmten Thema nur über einen Mehrheitsbeschluss des Bezirkstags verwirklichen kann, ist ein Regulativ für Fragen, die für die beim Bezirk verbliebenen grundlegenden Aufgaben nicht relevant sind.

Ob die Angelegenheiten des Kommunalunternehmens in den zuständigen Bezirksghremien in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollten oder müssen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 BezO).

In der Literatur heißt es dazu:

„Eigengesellschaften bedürfen keiner umfassenderen Geheimhaltung als die übrige Verwaltung auch. Folglich bedürfen die kommunalpolitisch erforderlichen Weisungen des Gemeinderats an die Eigengesellschaften keinen Geheimschutz, welcher die Teilnahme der demokratischen Öffentlichkeit an den wesentlichen Entscheidungen ausschließen könnte. [...] dass die Kommune mit Steuergeldern der Bürger arbeitet und die Kommune kaum die Aufgabe haben kann, ihre wirtschaftliche Betätigung vor der Öffentlichkeit möglichst geheim zu halten. Etwas anderes kann nur gelten, wenn besondere Umstände, die nicht in der formalen Privatisierung der Verwaltung liegen können, der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Kommunalrechts entgegenstehen.“

Meiski, BayVBl. 10/2006, S. 303, Ziffer 5.2. a.E. u.a. mit Verweis auf Faber NVwZ 2003, 1317, 1321

Dagegen geht die Kommentierung davon aus, dass z. B. Angelegenheiten einer Sparkasse, deren Gewährsträger eine Gemeinde ist, in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden können. z. B. Wachsmuth in Schulz/Wachsmuth/Zwick, Ziffer 4.1 zu Art. 52 GO

Zu Frage 2.2.: Genügt der in der Satzung vorgesehene „Halbjahresbericht“ an den Bezirkstag (wie muss dieser im Einzelnen beschaffen sein und wie tief müssen/dürfen die Informationen gehen)?

Ergebnis:

Diese Frage kann hier nicht konkret beantwortet werden. Der Bezirkstag sollte dazu in Abstimmung mit dem Kommunalunternehmen eine grundsätzliche Regelung treffen.

Derzeit heißt es in § 14 Abs. 2 der KU-Satzung:

„Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und unter Beachtung der KHBV innerhalb der Fristen des § 264 HGB aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung innerhalb der Frist des Art. 89 Abs. 1 BezO dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss unverzüglich dem Bezirk Oberbayern zu.“

und in § 6 Abs. 2 der KU-Satzung:

„Der Verwaltungsrat berichtet dem Bezirk halbjährlich über den Verlauf des Geschäftsjahres, wichtige Ereignisse und seine Tätigkeit.“

Die Frage, welchen Inhalt genau die in der Satzung vorgesehenen Berichte haben müssen, kann in einem rechtlichen Gutachten nicht konkret beantwortet werden. Welche Informationen an die Organe des Bezirks herauszugeben sind, ist nach den oben benannten Kriterien zu beurteilen. Der Bezirkstag sollte dazu eine grundsätzliche Regelung treffen, insbesondere kann er statt dem Halbjahresbericht in der bisher üblichen Form detailliertere Informationen verlangen (s. o.). Hierbei sollte sowohl klarer gefasst werden, wer genau Empfänger dieser Information sein soll (Bezirkstag, Bezirksausschuss?), als auch der genaue Inhalt dieser Berichte.

Auskunftsverlangen, die über diese regelmäßigen Berichte hinausgehen, sollten in der Regel nicht erforderlich sein.

Zu Frage 3: Haben einzelne Mitglieder des Bezirkstages bzw. Fraktionen Ansprüche auf Informationen aus dem Kommunalunternehmen, die über die Halbjahrsberichte, der Satzung, bzw. zusätzliche Informationen an die zuvor genannten Organe hinausgehen?

3.1. Wenn ja:

- 3.1.1. Wer legt fest, welche Auskünfte und in welchem Umfang sie erteilt werden?
- 3.1.2. Wer kann/darf solche Auskünfte erteilen?
- 3.1.3. In welcher Weise werden solche Auskünfte erteilt?
- 3.1.4. Ist der Umfang der Informationen einklagbar, ggf. durch wen?
- 3.1.5. Sind die Stellvertreter der Verwaltungsratsmitglieder dabei wie alle anderen Bezirksräte zu behandeln oder wie Mitglieder des Verwaltungsrates?

3.2. Wenn nein:

Ansprüche hat nur der Bezirkstag oder ein Ausschuss als Kollegialorgan. Art und Umfang dieser Informationsweitergabe müssen trotzdem geregelt werden (s. Nr. 2).

Dieser Fragenkomplex ist mit den bisherigen Ausführungen größtenteils bereits beantwortet. Zur Frage 3.1.4. nach der Einklagbarkeit siehe Ausführungen am Ende (D. Risiken und Handlungsempfehlung)

Zu Frage 4: Verstoßen Mitglieder des Verwaltungsrates gegen ihre Schweigepflichten/Vertraulichkeitspflichten, wenn sie Inhalte und Beratungsgegenstände des Kommunalunternehmens anderen Bezirksräten (z. B. Fraktionsmitgliedern), die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sind, zugänglich machen?

4.1. Wenn ja:

- 4.1.1. Wie können Mitglieder des Verwaltungsrates legal Rat einholen, also Fragestellungen aus dem Gremium mit Kollegen beraten?
- 4.1.2. Sind stellvertretende Mitglieder im Verwaltungsrat anders zu behandeln als andere Bezirkstagsmitglieder?
- 4.1.3. Welche Konsequenzen (Strafrechtlich, zivilrechtliche Schadensersatzansprüche

des Unternehmens) ergeben sich für die Mitglieder des Verwaltungsrates, wenn sie sich nicht an die Schweigepflichten halten?

4.2. Wenn nein:

- 4.2.1. Wie kann verhindert werden, dass aufgrund der relativ breiten Streuung der Information vertrauliche Informationen an die Öffentlichkeit gelangen?
- 4.2.2. Wer kann ggf. haftbar gemacht, zum Schadensersatz verpflichtet werden?
- 4.2.3. Wo können ggf. Grenzen gezogen, definiert werden?

4.3. Wie haben sich die dauerhaft beigeladenen Mitarbeiter der Bezirksverwaltung gegenüber ihren Mitarbeitern und gegenüber Bezirksräten zu verhalten?

4.4. Wie hat sich das als Vertreter der Beschäftigten dauerhaft beigeladene Mitglied gegenüber der Mitarbeitervertretung zu verhalten?

Zu 4: Verstoßen Mitglieder des Verwaltungsrates gegen ihre Schweigepflichten/Vertraulichkeitspflichten, wenn sie Inhalte und Beratungsgegenstände des Kommunalunternehmens anderen Bezirksräten (z. B. Fraktionsmitgliedern), die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sind, zugänglich machen?

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 1.

Zu 4.1.1. Wie können Mitglieder des Verwaltungsrates legal Rat einholen, also Fragestellungen aus dem Gremium mit Kollegen beraten?

Ergebnis:

Siehe schon Ergebnis zu Frage 2: Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen sich nur mit den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats und deren Stellvertretungen über Interna des Kommunalunternehmens beraten, nicht aber unmittelbar mit einzelnen anderen Bezirkstagsmitgliedern und auch nicht mit ihrer Fraktion.

Der Mechanismus ist so angelegt, dass – wie oben ausgeführt – nur die „Organe“ des Bezirks zur „Beratung“ herangezogen werden könnten, also das Plenum oder die beschließenden Ausschüsse auf dem offiziellen Weg.

Zu 4.1.2. Sind stellvertretende Mitglieder im Verwaltungsrat anders zu behandeln als andere Bezirkstagsmitglieder?

Siehe dazu auf S. 15 zu Frage 2.1.

Zu 4.1.3. Rechtliche Konsequenzen (strafrechtlich, zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Unternehmens)

Strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen bei einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht sind grundsätzlich zu bejahen. Inwieweit die in Art. 79 Abs. 3 BezO für öffentliche Unternehmen in Privatrechtsform geregelte Haftungsfreistellung entsprechend für die Mitglieder des Verwaltungsrats in einem Kommunalunternehmen gilt, müsste bei gegebenem Anlass konkret geprüft werden.

Zu 4.3. Wie haben sich die dauerhaft beigeladenen Mitarbeiter der Bezirksverwaltung gegenüber ihren Mitarbeitern und gegenüber Bezirksräten zu verhalten?

Ergebnis:

Die dauerhaft beigeladenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksverwaltung unterliegen keiner Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bezirksverwaltung, die im engeren Dienstbereich mit den Angelegenheiten des Kommunalunternehmens aus dienstlichen Gründen befasst sind.

Gegenüber einzelnen Mitgliedern des Bezirkstags ist der bzw. die dauerhaft beigeladene Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin der Bezirksverwaltung wie die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats zur Verschwiegenheit verpflichtet (siehe Ausführungen oben zu Frage 2). Dies muss konsequenterweise auch für andere von ihm bzw. ihr hinzugezogene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksverwaltung gelten.

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 KU-Satzung gilt die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise für die beigeladenen Mitglieder des Verwaltungsrats.

Insbesondere einzelne Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Bezirks bzw. andere Mitglieder der Personalvertretung sind nach dem oben zu Frage 2 Gesagten keine „Organe“ des Bezirks, denen gegenüber die Verschwiegenheitspflicht grundsätzlich gem. § 4 Satz 3 KUV bzw. § 5 Abs. 5 der KU-Satzung aufgehoben wäre.

Die dauerhaft beigeladenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksverwaltung unterliegen jedoch keiner Verschwiegenheitsverpflichtung **gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bezirksverwaltung**, die im engeren Dienstbereich mit den Angelegenheiten des Kommunalunternehmens aus dienstlichen Gründen befasst sind.

Alle Beschäftigten und im Bezirk tätigen Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, über die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Kenntnisse Stillschweigen zu bewahren (Art. 69 Abs. 1 S. 1 BayBeamtG bzw. § 3 Abs. 1 TVöD). Dies betrifft Informationen aus sämtlichen Arbeitsbereichen, also auch solche, die die Beteiligung des Bezirks an Unternehmen betreffen.

Gegenüber einzelnen Mitgliedern des Bezirkstags ist der bzw. die dauerhaft beigeladene Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin der Bezirksverwaltung wie die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats zur Verschwiegenheit verpflichtet (siehe Ausführungen oben zu Frage 2). Dies muss konsequenterweise auch für andere von ihm von ihr hinzugezogene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksverwaltung gelten.

Zu 4.4. Wie hat sich das als Vertreter der Beschäftigten dauerhaft beigeladene Mitglied gegenüber der Mitarbeitervertretung zu verhalten?

Ergebnis: Der Vertreter der Beschäftigten kann sich mit seinen Kollegen in der Personalvertretung über ihm im Verwaltungsrat bekannt werdende Angelegenheiten beraten und entsprechende Informationen weitergeben.

Der Vertreter der Beschäftigten wird gerade „als Vertreter“ aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Gruppe der Personalvertretung beigeladen. Eine Verschwiegenheitsverpflichtung

des Vertreters der Beschäftigten gegenüber dieser Gruppe würde demnach keinen Sinn machen. Die Geheimhaltung ist durch die Schweigepflicht der Mitglieder dieser Gruppe sichergestellt:

Es existiert nur ein „Gemeinsamer Betriebsrat“ für das Kommunalunternehmen und die Tochter-GmbHs. Für diese Personalvertretung gilt (wohl) das BetrVG.

Gemäß § 79 BetrVG sind die Mitglieder eines Betriebsrats verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum Betriebsrat bekannt geworden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten. Die Verschwiegenheitspflicht gilt jedoch nicht gegenüber Mitgliedern des Betriebsrats. Weiterhin gilt die Einschränkung, dass die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 79 BetrVG vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sein müssen.

Dagegen kann auch argumentiert werden, dass der Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat an Sitzungen eines Gremiums einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft teilnimmt und daher die strengere Schweigepflicht des BayPVG eingreift:

Gemäß Art. 10 BayPVG haben Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Eine Ausnahme gilt auch hier gegenüber der zuständigen Personalvertretung, Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayPVG. Eine Unterscheidung nach Beamten und Beschäftigten ist nach dem BayPVG nicht nötig. Es fehlt jedoch im Gegensatz zur Regelung im BetrVG die Einschränkung, dass die Angelegenheit vom Arbeitgeber ausdrücklich für geheimhaltungsbedürftig erklärt worden sein muss.

Welche Vorschrift einschlägig ist, muss noch vertieft geprüft werden. Der jeweilige Arbeitgeber der Betriebsräte des „Gemeinsamen Betriebsrats“ sollte jedoch sicherhaltshalber den Betriebsräten, für die er zuständig ist, mitteilen, dass pauschal alle Angelegenheiten aus dem Verwaltungsrat des KU geheimhaltungsbedürftig sind und somit der Verschwiegenheitspflicht nach § 79 BetrVG unterliegen.

Fraglich ist weiterhin, ob eine Informationsweitergabe und Beratung innerhalb der Personalvertretung nur hinsichtlich solcher Thematiken zulässig ist, die mitbestimmungsrelevant sind.

Für eine solche Einschränkung würde die grundsätzliche Grenze sprechen, die die Zuständigkeit der Personalvertretung zieht.

Der Vertreter der Beschäftigten ist allerdings nach § 5 der KU-Satzung zu allen Tagesordnungspunkten beizuladen. Eine Unterscheidung danach, ob eine Angelegenheit mitbestimmungspflichtig ist oder nicht, ist nicht vorgesehen. Demnach wird – über den Vertreter – der gesamten Gruppe der Personalvertretung Zugang zu sämtlichen Angelegenheiten des Verwaltungsrats gegeben.

Eine Informationsweitergabe und Beratung innerhalb der Personalvertretung ist demnach nicht nur hinsichtlich solcher Thematiken zulässig, die mitbestimmungsrelevant sind, sondern umfassend.

Der Vertreter der Beschäftigten kann sich demnach mit seinen Kollegen in der Personalvertretung über ihm im Verwaltungsrat bekannt werdende Angelegenheiten umfassend beraten und entsprechende Informationen weitergeben.

D. Risiken und Handlungsempfehlung

Jedes Bezirksratsmitglied kann schon derzeit einen Antrag in den zuständigen Bezirksgremien auf Information über Interna des Kommunalunternehmens stellen. Sollte ein solcher Antrag mit der Mehrheit der Stimmen abgelehnt werden bzw. der Verwaltungsrat weiterhin jegliche Informationsweitergabe verweigern, könnte das einzelne Bezirksratsmitglied ein **kommunalverfassungsrechtliches Organstreitverfahren** anstrengen. Ein solches Verfahren scheint nach dem oben Gesagten nicht aussichtslos. Zumal viele rechtliche Detailfragen im Zusammenhang mit der Verschwiegenheitspflicht von Verwaltungsräten eines Kommunalunternehmens in Literatur und Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt sind.

Es wird daher empfohlen, im politischen Konsens eine **klarstellende Ergänzung der Satzung** herbeizuführen: Aufgenommen werden sollten möglichst detaillierte und abschließende Regelungen, durch die der derzeit absehbare tatsächliche Informationsbedarf der zuständigen Bezirks-gremien zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen grundlegenden Aufgaben abgedeckt wird. Weiterhin sollte ein Beschluss darüber gefasst werden, welche Bezirks-gremien die entsprechenden Informationen erhalten sollen und auf welchem Wege. Insbesondere was die Befugnisse des Gesundheits- und Bezirksausschusses angeht, könnte eine klarstellende Regelung notwendig sein. Dazu wäre allerdings eine Änderung der Geschäftsordnung des Bezirkstags erforderlich.

Bei der Ausgestaltung sollte die mit der Ausgründung verfolgte **Verselbständigung des Kommunalunternehmens berücksichtigt werden**. Je umfassender das Auskunftsrecht der Bezirks-gremien gestaltet wird, umso mehr werden Kapazitäten des Kommunalunternehmens mit der Informationsverschaffung gebunden.

Der Auskunftsanspruch des Bezirkstags kann nicht aus **Sorge um eine „Undichtigkeit“ des Gremiums** verneint werden. Wenn bezüglich bestimmter Informationen im Interesse des Kommunalunternehmens bzw. des Bezirks Geheimhaltung notwendig ist, liegt diese in der Verantwortung der Gesamtheit aller Bezirkstagsmitglieder. Auf die Verschwiegenheitspflicht gem. Art. 14 BezO wird hingewiesen.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Mitglieder des Verwaltungsrats in der Satzung gegenüber anderen Bezirkstagsmitgliedern oder den Fraktionen **von der Schweigepflicht zu entbinden**. Eine solche Regelung müsste aber daraufhin geprüft werden, ob sie dem Unternehmensinteresse des Kommunalunternehmens und damit dem Interesse des Bezirks als Gewährsträger dient.

Der jeweilige Arbeitgeber der Betriebsräte des „Gemeinsamen Betriebsrats“ sollte i.Ü. sicherhaltshalber den Betriebsräten, für die er zuständig ist, mitteilen, dass pauschal alle Angelegenheiten aus dem Verwaltungsrat des KU geheimhaltungsbedürftig sind und somit der Verschwiegenheitspflicht nach § 79 BetrVG unterliegen.

Friederike Paster, 15/12
August 2007

Auszug aus dem Protokoll der 2. Verwaltungsratssitzung 2007
vom 05. März 2007

TOP Sonstiges

Vertraulichkeit:

In der Sitzung wurde durch den Verwaltungsratsvorsitzenden Herrn BTP Franz Jungwirth nochmals – auch vor dem Hintergrund möglicher Sanktionen – darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsratssitzungen nicht öffentlich und sämtliche Punkte streng vertraulich zu behandeln sind (§ 7, Nr. 8 der Unternehmenssatzung „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“), auch gegenüber den stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedern. Über Sitzungsinhalte informiert ausschließlich der Vorstand.

Auszug aus dem Protokoll der 4. Verwaltungsratssitzung 2007
vom 17. Juli 2007

TOP Sonstiges

Schweigepflicht, Nichtöffentlichkeit von Sitzungen, Umgang mit Informationen

Durch das Referat Recht des Bezirks Oberbayern wurde ein Vorentwurf zu den Themen Schweigepflicht, Nichtöffentlichkeit von Sitzungen und Informationen gegenüber Fraktionen, Gremien etc. ausgearbeitet. Dieser wird noch mit dem Vorstand abgestimmt und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung vorgelegt.

Im Anschluss daran erfolgen Informationen an die Gremien des Bezirks und die Mandats-träger durch den Bezirk, der weitere Abgleich zwischen Bezirk und kbo findet im Rahmen des Beteiligungsmanagements statt.

Gutachten zur Haftung der Mitglieder im Verwaltungsrat des kbo

1. Haftungsgrundlagen

Hinsichtlich der Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates (VR-Mitglieder) ist zwischen den verschiedenen Rechtsverhältnissen zu unterscheiden.

1.1. Haftung im Verhältnis VR-Mitglieder – kbo

Für die Haftung der VR-Mitglieder gegenüber dem kbo fehlt eine entsprechende gesetzliche Regelung. Ebenso scheiden vertragliche Ansprüche aus, weil keine vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrats und dem kbo bestehen.

Eine Haftungsgrundlage könnte sich aus unerlaubter Handlung, im Besonderen aus § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bei Verletzung eines Schutzgesetzes oder aus § 826 BGB bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung ergeben. Dem kommt jedoch kaum praktische Bedeutung zu. Zum einen lassen sich im Rahmen des § 823 Abs. 2 BGB die meisten Pflichtverletzungen nicht als Vermögensstraftaten qualifizieren, zum anderen werden sie lediglich fahrlässig begangen, was wiederum eine Haftung nach § 826 BGB ausschließt.

Eine direkte Haftung gegenüber dem kbo ist praktisch nur bei vorsätzlicher Pflichtverletzung gegeben.

1.2. Haftung im Verhältnis kbo – Bezirk Oberbayern

In Betracht kommt ein Amtshaftungsanspruch des kbo gegenüber dem Bezirk nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 des Grundgesetzes (GG), wenn VR-Mitglieder ihre Pflichten schuldhaft verletzen. Da sie Aufsichtsfunktionen bei einem Unternehmen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts ausüben, sind sie Beamte im haftungsrechtlichen Sinn. Der Bezirk haftet gegenüber dem kbo und muss dann seinerseits nach Art. 14 Abs. 4 S. 3 der Bezirksordnung (BezO) die Mitglieder des Verwaltungsrates von der Haftung freistellen,

wenn der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der Bezirk die Verwaltungsräte in Regress nehmen.

Das kbo kann somit VR-Mitglieder nur mittelbar und nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Anspruch nehmen.

1.3. Haftung im Verhältnis Bezirk Oberbayern – Bezirkstagsmitglied

Daneben haften die VR-Mitglieder auch als Bezirkstagsmitglieder allgemein gegenüber dem Bezirk nach Art. 14 Abs. 4 S. 2 BezO bzw. nach Art. 49 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte (KWBG), wenn sie gegen ihre Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten als ehrenamtlich tätige Bezirksbürger verstoßen. Die Haftung tritt jedoch nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt.

2. Voraussetzungen und Umfang der Haftung

Voraussetzungen einer Haftung sind schädigende Handlung, Herbeiführung eines Schadens durch einen kommunalen Wahlbeamten, Verletzung einer Dienstpflicht, Rechtswidrigkeit, Verschulden, Schaden und Kausalität. Der Begriff der schädigenden Handlung erfasst unmittelbare Schäden des Bezirks und Schadensersatzpflichten des Bezirks gegenüber Dritten.

2.1. Pflichtverletzung

Das VR-Mitglied muss eine Pflichtverletzung entweder durch aktives Tun oder Unterlassen begangen haben. Die Pflichten können sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung, konkret übernommenen Ämtern, Nebenämtern und Weisungen ergeben. Es muss sich um eine Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht handeln, sie kann zugleich aber auch gegenüber dem Bezirk bestehen.

Die Pflichten von Verwaltungsräten sind in erster Linie daraus abzuleiten, dass sie sich aktiv um die Belange des kbo kümmern müssen. Pflichtverletzungen liegen vor, wenn Mitglieder ohne gebotene Information und darauf bauender Chancen- und Risikoab-

schätzung voreilig nachteiligen Geschäften zustimmen, die einen Schaden für das kbo zur Folge haben. Eine Pflichtverletzung ergibt sich überdies auch aus einer weisungswidrigen Abstimmung. Im Gegensatz dazu führt eine Entscheidung aufgrund einer ausdrücklichen Weisung an das VR-Mitglied aber nicht zu einer Haftung.

Über die allgemeinen Vorgaben hinaus ergeben sich konkrete Pflichten für den Verwaltungsrat des kbo aus der Satzung und seiner Geschäftsordnung (GeschO). Der Verwaltungsrat ist gemäß Nr. 2.1. der GeschO das Kontrollorgan des kbo und überwacht gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 der kbo-Satzung den Vorstand und die Geschäftspolitik. Nach § 5 Abs. 5 S. 1 kbo-Satzung sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet und gemäß § 6 Abs. 6 der kbo-Satzung haben sie sich bei Entscheidungen am Wohl des Unternehmens und den Aufgaben des Bezirks zu orientieren. Sie sind in bestimmten Themen an die Weisungen des Bezirkstags gebunden.

2.2. Verschulden

Hinsichtlich des Verschuldens muss dem VR-Mitglied Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden können.

Vorsatz verlangt bewusstes und gewolltes Handeln, jedoch keine Schädigungsabsicht. Bedingter Vorsatz, also eine billigende Inkaufnahme der Pflichtverletzung, genügt.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in grober Weise außer Acht gelassen wurde. Bei der Beurteilung kommt es darauf an, welche Kenntnisse und Fähigkeiten für die Führung des Amtes im Durchschnitt erforderlich sind. Jeder Amtsinhaber muss sich die für die Führung seines Amtes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verschaffen. Bei Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung hat jeder Inhaber eines öffentlichen Amtes die Gesetzes- und Rechtslage unter Zuhilfenahme der ihm zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (z. B. Zuziehung der Verwaltung, sonstiger Fachbehörden, von Sachverständigen; juristischer Rat) sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und sich aufgrund vernünftiger Überlegungen eine Rechtsmeinung zu bilden. Ist die so gewonnene Meinung rechtlich vertretbar, kann daraus kein Schuldvorwurf entstehen. Ein weiter zu berücksichtigender Umstand ist auch die jeweilige Funktion des Mitglieds, so als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

oder einfaches Mitglied. Sonderfunktionen steigern die Verantwortung des betreffenden Mitglieds ebenso wie besondere Kenntnisse oder Erfahrungen.

2.3. Einschränkung der Haftung

Grenzen eines möglichen Rückgriffs ergeben sich dann, wenn ein besonders hoher Schaden vorliegt, dessen voller Ersatz die Lebenshaltung des kommunalen Wahlbeamten beeinträchtigen und so zu einer Existenzgefährdung führen würde. In einem besonderen Einzelfall kann der bestehende Ersatzanspruch auch nur zum Teil durchgesetzt werden. Insoweit steht dem Bezirk ein Ermessen zu.

3. Auswirkungen auf die Haftung durch Einrichtung eines Prüfungsausschusses

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) ist ein von der Bundesregierung erarbeitetes Regelwerk mit allgemeingültigen Standards guter Unternehmensführung und -überwachung („Corporate Governance“). Er richtet sich in erster Linie an große börsennotierte Gesellschaften, gleichwohl lassen sich die Regelungen auch auf kleinere Gesellschaften anwenden und eine Anwendung wird allgemein befürwortet.

Der Kodex empfiehlt, zur Entlastung und Steigerung der Arbeitseffizienz innerhalb des jeweiligen Überwachungsorgans einen Prüfungsausschuss zu bilden, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung befasst, aber auch die Wirksamkeit der internen Kontroll- und Revisionssysteme sowie das Risikomanagement überwacht. Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses im Verwaltungsrat des kbo ist möglich und empfehlenswert.

Wird im Verwaltungsrat ein Prüfungsausschuss mit entsprechenden (beschließenden) Befugnissen eingerichtet, so übernimmt dieser Aufgaben im Rahmen der Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Dem Verwaltungsrat obliegt neben der allgemeinen Überwachung der Lage des Unternehmens sowie der Geschäftspolitik dann nur noch die der Pflicht zur Überwachung des eingerichteten Ausschusses.

Wurde die Überwachungsaufgabe ordnungsgemäß vom Verwaltungsrat erfüllt, haftet der Verwaltungsrat nicht bei nachträglich festgestellten Fehlern der Ausschussarbeit. Eine Haftung kommt nur dann in Frage, wenn die Verpflichtung zur Kontrolle des Ausschusses verletzt wurde. Die VR-Mitglieder, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören, kommen ihrer Überwachungspflicht aber in der Regel schon in ausreichender Weise nach, wenn sie die Ausschussmitglieder sorgfältig auswählen und sich über die Ausschusstätigkeit Bericht erstatten lassen. Weitergehende Kontrollmaßnahmen können nur für den Fall verlangt werden, dass sich Anzeichen für Unzulänglichkeiten der Ausschussarbeit ergeben.

Dorit Gräbsch, 15/103

19.01.2011

Impressum:

Herausgeber

Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Prinzregentenstraße 18

80538 München

Telefon | 089 5505227-0

Web | kbo.de

Stand | aktualisierte Neuauflage November 2018

Hinweis | Die weibliche und die männliche Form werden abwechselnd oder gemischt verwendet, es sind jedoch grundsätzlich alle Geschlechter gemeint.